

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

1. JAHRG. ◀ 1. NOVEMBER 1926 ▶ 3. HEFT

Der Vorrang der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Grundsätzliches zur Krise in der rheinischen Jugendwohlfahrts- pflege*).

Von Hedwig Wachenheim.

Der Sozialismus will die gegenwärtige Zerklüftung der Gesellschaft beseitigen. Auf einer anderen Gestaltung des Wirtschaftslebens soll sich eine klassenlose Gesellschaft aufbauen. An Stelle des Chaotischen der heutigen Wirtschaft soll eine wirkliche und segensreiche Ordnung treten. Wir haben heute einen Staat, der gewisse Aufgaben, die das menschliche Zusammenleben stellt, selbst erfüllt und andere den freien Kräften überläßt. Ueber Umfang und Art der staatlichen Regelung entscheidet neben überkommenen Staatsformen, Gesetzen und Traditionen die jeweilige Macht der Klassen. In der geordneten Gesellschaft, in der es keine Vormachtstellung einer Klasse und keinen Klassenkampf gibt, entscheiden nur die Ansprüche der Gesellschaft über die Regelung des Gemeinschaftslebens. Diese Regelung, das zukünftige Funktionieren des Staates also, schmilzt dann mit dem der Gesellschaft zusammen. Auf dem Weg zu diesem Ziel liegt, wenn die Sozialdemokratie die immer weiterschreitende Regelung des öffentlichen Lebens, die der Stand der gesellschaftlichen Entwicklung fordert, dem Staat zu übertragen, ihn zu demokratisieren, immer weiter in ihm vorzudringen und ihn „mit der Idee des Arbeiterstandes“ zu erfüllen sucht.

Die Sozialdemokratie hat vermöge ihrer Methoden zur geschichtlichen Erkenntnis die Not immer als eine Klassenerscheinung und Folge des verfehlten Wirtschaftssystems angesehen. Die bürgerliche Wohltätigkeit und Armenpflege dagegen ging von der Armut als Zustand an sich aus und behandelt jeden Einzelfall, den dieser Zustand bot. Sie drang erst später zu den Zusammenhängen vor, ohne daraus dieselben Konsequenzen zu ziehen wie die Sozialdemokratie. Die Sozialdemokratie mußte sich darüber klar sein, daß neben den politischen Mitteln zur Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeiterschaft, Lohn-

* Siehe „Arbeiterwohlfahrt“ vom 15. Oktober 1926, 2. Heft, Seite 33.

kampf, Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik fürsorgliche Behandlung bestimmter Notstände, Wohlfahrtspflege erforderlich waren.

Der Aufbau der Wohlfahrtspflege ist für die Sozialdemokratie ein Teil der besseren Regelung des öffentlichen Lebens der Gegenwart, unlöslich verbunden mit der Gesamtaufgabe, die ihre Sendung ist. Es ist unmöglich, sie abzutrennen von dem sozialistischen Gestaltungswillen überhaupt. Sie ist ein Teil von ihm, der immer auf die Gesamtheit der Probleme gerichtet ist. So tritt die Sozialdemokratie dafür ein, daß die Wohlfahrtspflege als ein Teil der mit der wirtschaftlichen Entwicklung immer notwendiger werdenden Regelung unseres öffentlichen Lebens Sache des Staates werde.

Man kann in einer dem Gegenstand entsprechenden Abwandlung des Lassalleschen Wortes sagen, daß die „Idee des Arbeiterstandes zusammenfällt mit dem Entwicklungsprinzip“ der Wohlfahrtspflege. Denn die Geschichte der Wohlfahrtspflege der beiden letzten Jahrzehnte ist erfüllt von dem Drang, aus dem Chaos heraus zur öffentlichen Regelung zu kommen.

Was die Revolution, in der zum erstenmal die Arbeiterschaft gestaltend eingreifen konnte, als öffentliche Wohlfahrtspflege vorfand, war in den fünf Jahrzehnten seit der Reichsgründung ohne Zusammenhang, ohne System, meist aus politischen Gründen ohne tiefere soziale Gesinnung aneinandergesetzt worden in einem Staat, dessen Wirtschaftsleben in schneller Entwicklung begriffen war und dessen soziale Struktur sich daher immer veränderte. Für die Bismarcksche Sozialversicherung und den Arbeiterschutz dieser Epoche war die Stellung der Regierung gegen die Sozialdemokratie ausschlaggebend, für die Vernachlässigung der Erwerbslosenfürsorge in der ganzen Zeit vor dem Weltkrieg die Angst vor der damit wachsenden Macht der Gewerkschaften. Die Regelung der Armenpflege zur Zeit der Reichsgründung ist vom Geist des Puritanismus getragen und beseitigt gerade das an Armut, was sauberer Bürgerlichkeit unangenehm ist, in der Nähe zu wissen. Das Bürgerliche Gesetzbuch von 1900 kennt nur die Bourgeoisfamilie und ihre Bedürfnisse, die Auflockerung der Familie überhaupt und zunächst der Proletarierfamilie und die sich daraus ergebenden öffentlichen Pflichten werden dabei übersehen. Die Großstadtnot hatte neue Probleme aufgeworfen und gleichzeitig neue Ideen, Methoden und Formen zur Bekämpfung der Massennot erzeugt. Was die einzelnen Gemeinden dabei freiwillig leisten, wird von anderen nachgeschaffen, von freien Sozialpolitikern allgemein propagiert. Sie entwickelte auch die neuen Formen der Jugendfürsorge. Gleichzeitig lindert die ältere freie Wohlfahrtspflege aus humanitären, konfessionellen oder karitativen Gründen gelegentliche Not mit gelegentlichen Mitteln. So war die Wohlfahrtspflege gesetzlich zersplittert, im organisatorischen Aufbau verworren, ohne einheitliche Methoden, ohne klar bestimmte verantwortliche Träger, unfähig, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Auch wer nicht, wie wir Sozialdemokraten, in der vorhandenen Not eine Klassenerscheinung, eine, dem ganzen Proletariat anhaftende, einmal hier, einmal da aufbrechende Krankheit sah, erkannte die Notwendigkeit systematischer Regelung. Darum war auch nach dem 9. November 1918 eine Reichswohlfahrtsgesetzgebung der gesamten für die Frage interessierten Öffentlichkeit eine Selbstverständlichkeit. Sie sollte an die Stelle historisch und politisch bedingter Verworrenheit Einheitlichkeit der Gesetzgebung und Verwaltung setzen, an Stelle der notdürftigen Erhaltung durch das Existenzminimum Verhütung der Armut, Heilung und Erziehung oder Versorgung setzen. Die Empfänger der Wohlfahrtspflege sollten nicht mehr sogar aus der untersten Klasse der Staatsbürger herausgedrängt und außerhalb der politischen Staatsbürgerrechte gestellt werden dürfen.

Bald nach der Revolution aber wurden alle für den Aufbau des neuen Staates zur Verfügung stehenden Kräfte aufgesaugt von den Aufgaben, die die Rückführung des Heeres, der Abschluß des Friedensvertrages, die wirtschaftlichen Nöte und die Unruhe der Bevölkerung stellten. Die Grundlage jeder weiteren Arbeit, die neue Staatsform, mußte in der Verfassung geschaffen und gesichert werden. So hinterließ die Nationalversammlung das Jugendwohlfahrtsgesetz unfertig.

Als es dann im neuen Reichstag zur Verhandlung kam, war der große Schwung der Revolution schon verebbt. Der Partikularismus machte seine Wünsche geltend. Das in der Revolution zurückgeworfene Bürgertum hatte sich wieder stabilisiert und stellte Ansprüche. Es nutzte dazu den Partikularismus und die Finanznöte aus. Die Ansprüche liefen nicht nur aus weltanschaulichen Gründen, von denen wir noch zu sprechen haben, auf eine Sicherung der freien Wohlfahrtspflege hinaus, sondern aus naheliegenden politischen. Die freie Wohlfahrtspflege der höfischen (Rotes Kreuz, Vaterländischer Frauenverein), humanitären und kirchlichen Verbände war ein Machtmittel der Feudalen, des Bürgertums und der Kirchen gewesen. In der Drei- und Sechsklassengemeinde besaß das Bürgertum ohnehin die Macht. Jetzt war ihm die Mehrheit der Gemeinden entglitten, die Großstadtgemeinden begannen zu einer proletarischen Genossenschaft zu werden. Die Binschaltung der freien Wohlfahrtspflege vermochte dem Bürgertum alte Vorrechte zu erhalten, bestimmte kirchliche Ansprüche, von denen wir wie gesagt noch reden werden, zu befriedigen. So schlichen sich Kompromisse in gewisse Paragraphen des Jugendwohlfahrtsgesetzes ein, die jetzt zu den geschilderten Schwierigkeiten im Rheinland z. B. führen*):

Immerhin aber hat die Gesetzgebung, die Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Jugendhilfe festlegte, nicht nur die Behörden der öffentlichen Jugendhilfe geschaffen, sondern ihnen auch die volle Verantwortung für die Durchführung des Willens

*) S. Anm. Seite 65.

des Gesetzgebers zuerteilt und sie zum organisatorischen Mittelpunkt der gesamten Jugendwohlfahrtspflege ihres Bezirks gemacht.

Das Jugendwohlfahrtsgesetz weist die wichtigsten Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege den Jugendämtern zu. Es verpflichtet sie die freie Jugendwohlfahrtspflege in seinen Kreis zu ziehen, aber in einer ganz bestimmten Beschränkung, so daß sie die Freiheit und Verantwortung des das Jugendamt tragenden Selbstverwaltungskörpers nicht berührt. Seine Pflicht, die freiwillige Tätigkeit anzuregen, zu fördern und mit ihr planvoll zusammenzuarbeiten, entlastet das Jugendamt keineswegs von seinen Pflichtaufgaben. Das Jugendwohlfahrtsgesetz ermächtigt die Jugendämter, die Erledigung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften, der freien Wohlfahrtspflege zu übertragen. Ursprünglich hatte diese Bestimmung des § 11 den Sinn, namentlich in Landkreisen, wo neue unfertige Jugendämter vorhanden sind, ihnen die Möglichkeit zu geben, gewisse Aufgaben bewährten Kräften zu überlassen. Nirgends enthält das Jugendwohlfahrtsgesetz Bestimmungen über Voraussetzungen, unter denen die Delegation zu Anwendung kommen muß. Deutlich aber sagt der § 11: „Die Verpflichtung des Jugendamts, für die sachgemäße Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, wird hiervon (von der Delegation) nicht berührt.“ Zu diesen Aufgaben gehört auch das Vormundschaftswesen, auch der Gemeindewaisenrat, auch die Schutzaufsicht, die Fürsorgeerziehung, die Jugendgerichtshilfe, auch die Mitwirkung bei der Gefährdetenfürsorge der Polizeibehörden. Verantwortlich für alle diese Aufgaben, in denen die erzieherischen Funktionen der Jugendfürsorge besonders zur Geltung kommen, ist nach dem Gesetz das Jugendamt, die öffentliche Wohlfahrtspflege. Auch für die Erledigung der Aufgaben des Gemeindewaisenrats bleibt selbst im Falle der Uebertragung an freie Organisationen das Jugendamt zuletzt verantwortlich. Das Gesetz hat ganz deutlich einen zentralen Träger der Kollektivverantwortlichkeit geschaffen, in den immer wieder alle Jugendwohlfahrtsarbeit münden soll, das Jugendamt. Gertrud Bäumer spricht sehr richtig davon, daß, wenn die Kirchen sagen, sie seien ihrem Gewissen verantwortlich, die Jugendämter die Verantwortung gegenüber dem Staat trügen, den sie in diesem Zusammenhang als Willenszusammenfassung des Volksganzen bezeichnet.

Die Einsetzung des Jugendamts als verantwortlicher Träger mußte geschehen, weil nur auf diese Weise die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege sicherzustellen war und ist. Diese Sicherstellung erfolgt nicht nur durch die staatliche Ueberwachung, sondern vor allem durch die öffentliche Kontrolle, die öffentliche Kritik und die Mitarbeit, die die Gemeindeverfassung einer Gemeindebürgerschaft gewährleistet, die im demokratischen Staat den Willen des Gesetzgebers kennt, weil sie ihn selbst bestimmt hat.

Die vollendete Oeffentlichkeit der behördlichen Wohlfahrtspflege sichert nicht nur die Durchführung der gesetzlichen Be-

stimmungen, sondern auch ihre stete Weiterentwicklung. Die freie Wohlfahrtspflege war zur Pionierarbeit berufen in einer Zeit der Drei- und Sechsklassenwahlrechtsgemeinde, in der sattes, volksfremdes Bürgertum die Geschicke der Selbstverwaltung leitete. Aber als sich in den Großstädten der Aufstieg des Proletariats trotz der alten Gemeindeverfassung geltend machte und ihre Verwaltung zur Anpassung zwang, hat auch sie neues geschaffen. Die Amtsvormundschaften der Gemeinden, die bedeutendste Neuschöpfung in der Organisation der Jugendwohlfahrtspflege, legt Zeugnis dafür ab. In der neuen, demokratisch aufgebauten Großstadtgemeinde, die nach kurzer Reaktionszeit beginnt, in die Hände des Proletariats zurückzukehren, verbürgt die Wechselwirkung von proletarischen Ansprüchen und gemeindlichem Aufbau, damit die Anpassung der Wohlfahrtspflege und ihre lebendige Entwicklung. Dazu kommt, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege, was der freien unmöglich ist, in Pionierarbeit und Erfahrung als unumgänglich anerkannte Methoden mit allgemeiner Gültigkeit durchführen kann.

Die neue Gesetzgebung in Deutschland will an die Stelle der Zersplitterung der Fürsorge ihre Einheitlichkeit und Planmäßigkeit setzen. Nur die Art, in der die Not sich offenbart, darf maßgebend sein für die Anwendung verschiedener Hilfsmittel. Der Massennot, in der Hauptsache einheitlich aber auch in den Symptomen ohne große Verschiedenheit, steht eine in kirchliche, weltanschauliche, humanitäre, fachliche Verbände zerrissene freie Wohlfahrtspflege gegenüber, die von den verschiedensten Teilen der Bevölkerung getragen wird und von denen sich einige Verbände, wie die kirchlichen, auch nur den Bekenntnisangehörigen zuwenden. Der freien Wohlfahrtspflege fehlt jede Einheitlichkeit, die Sicherheit gäbe für eine umfassende, mit den modernsten Mitteln arbeitende planmäßige und damit auch eine den höchstmöglichen Effekt mit den geringsten Mitteln erzielende Bekämpfung der Not. Darum auch ist eine Zentrale, ihre Leistungen auf alle Bevölkerungsteile gleichmäßig ausstrahlende Stelle notwendig.

Die freie Wohlfahrtspflege vermag nicht den Gegensatz zwischen Gebenden und Nehmenden auszugleichen und will es auch nicht. Für sie sprechen heute, nachdem die Fachsonderverbände, die doch die Träger der Pionierarbeit waren, von den kirchlichen Verbänden zurückgedrängt worden sind, Innere Mission und Caritasverband. Die christliche Liebestätigkeit unterscheidet in der Wohlfahrtspflege immer zwischen Subjekt und Objekt der Fürsorge. Sie hat ihren Ursprung im Subjekt, in dessen Verpflichtung zur Hergabe des Ueberflusses, zur innerweltlichen Askese, zur Werkheiligung, zur Liebestätigkeit (Alles, was du dem Geringsten unter diesen tust, das hast du mir getan) und nicht zuletzt im Missionieren, wir würden bescheidener sagen: agitieren. Auf dem deutschen Caritastag zu Trier 1926 hat erst der Caritasdirektor Schuster-Breslau in seinem Vortrag über: Die Seelsorgehilfe als Teilgebiet der Caritasarbeit gesagt: „Die Arbeitsgebiete der Seel-

sorgehilfe sind nicht zuletzt caritativer Art. Ueberhaupt gehören Caritas und Laienhilfe eng zusammen und sind stets aufeinander angewiesen. Bischof Korum hat diese Wahrheit in den Satz gekleidet: „Lassen Sie mich zwei Stunden für das leibliche Wohl des Arbeiters sorgen und ich will in der dritten Stunde seine Seele zu gewinnen suchen.“ Die Subjektstellung ist der eine Grund, aus dem die christliche Caritas verweigert, in der öffentlichen Wohlfahrtspflege aufzugehen, der andere ist das sogenannte Missionieren, der Versuch zur Vertiefung des religiösen Empfindens im Gegenstand der Wohltätigkeit und zum Werben neuer Anhänger der Kirche.

Die Auffassung der Arbeiterwohlfahrt geht auch hier mit der Entwicklung. Die Hingabe des Subjekts an das Objekt ist eine der Wohltätigkeit, nicht der Wohlfahrtspflege, eigene Form, ein vom modernen Staat überwundener Zustand. Die Wohlfahrtspflege ist ein Teil des öffentlichen Lebens und ihre Regelung seinen Kräften und Formen unterworfen. Die Gemeinde ist Träger der Kollektivverantwortung für die Durchführung der Wohlfahrtspflege. Die Objekte der Fürsorge werden in der Einheit der Gemeindebürgerschaft anonym. Diese ist Subjekt und Objekt der Fürsorge zugleich. Damit ist auch die von der modernen Fürsorge immer wieder gewünschte Mitwirkung der Objekte der Fürsorge gegeben in einer über die bei der Kriegsfolgenhilfe angewandten Methode hinaus verfeinerten Form. Die Bedürftigen melden nicht bestimmte Ansprüche an und wirken dann offiziell mit einer Stimme unter vielen bei der Regelung mit, sondern kraft ihres demokratischen Rechts sind sie auch Subjekt der Fürsorge. Diese Form ist die deutliche Abkehr von der einstigen Armenpflege, die ihren Empfänger sofort durch den Entzug des Wahlrechts zum reinen Objekt degradierte. Wer wie wir im notleidenden einzelnen das zufällige Objekt der Zuspitzung der Lage einer ganzen Klasse sieht, kann gar keine andere Form der Wohlfahrtspflege anerkennen.

Nun wird namentlich von der katholischen „Caritas“ immer wieder gesagt, die öffentliche Wohlfahrtspflege könne niemals leisten, was die freie vollbringe, deren Helfer Glieder einer Gesinnungsgemeinschaft und daher die gleiche Verantwortlichkeit empfinden. In der Jugendwohlfahrtspflege, bei der es sich um seelischen Aufbau handele, sei gerade der von derselben Ueberzeugung ausgehende Impuls zur Arbeit unerlässlich. Wohlfahrtspflege wird, das ist richtig, immer mehr Erziehungsaufgabe, Fürsorge zur Führung. Und wenn das schon für die Wohlfahrtspflege im ganzen gilt, um so mehr für die Jugendwohlfahrtspflege, die Aufgaben der Erziehung direkt da zu übernehmen hat, wo die gewöhnlichen Erzieher, in der Regel die Eltern, nicht vorhanden oder zur Erziehung nicht berechtigt oder wegen ihrer Mängel oder Schwererziehbarkeit des Kindes nicht imstande sind. Für die Kirche kommt außerdem noch in Betracht, daß bei den Kindern,

deren Wesen noch aufgebaut wird, die Aussicht für das Missionieren besonders günstig ist.

Wir wollen keineswegs behaupten, daß Erziehung und Führung von leeren Bürokraten geleistet werden könnten. Aber gerade die Sozialdemokratie ist es gewesen, die immer dagegen gekämpft hat, daß die öffentliche Verwaltung von Nur-Beamten und Nur-Juristen gemacht werde. Wir gerade haben darauf hingewiesen, wie ungenügend das reine technische Können ist für den Aufbau einer Staatsverwaltung, der in den letzten Jahrzehnten immer wichtigere Gebiete übertragen worden sind. Wir haben uns nie von der in Deutschland so gern aufgestellten Behauptung überzeugen lassen, der Beamte sei der beste, der keine Gesinnung habe. Wir verlangen von ihm Verständnis für die Bedürfnisse und den Willen des Volkes und die moralische Kraft zur Gesinnung. Wir haben ihm das Recht auf Ueberzeugung in der Revolution erst erobern müssen. Wir haben es ihm in der Verfassung gesichert. Wir haben in der gleichen Revolution und in der gleichen Verfassung erst der Selbstverwaltung die Demokratie gegeben und damit das Blut des Volkes durch sie geleitet, von dem sie namentlich in den Kleinstädten und auf dem Lande endlich Lebendigkeit empfing. Die Wohlfahrtspflege ist ein Teil dessen, was das Volk selbst an sich zu leisten hat. Von überall her können Ideen und Kräfte der öffentlichen Wohlfahrtspflege zufließen. Und hinter ihr steht mahnend das Proletariat mit seinem Anspruch und seiner Auffassung von der „sittlichen Idee des Staats, das menschliche Wesen zur positiven Enthaltung und fortschreitenden Entwicklung zu bringen.“ Die sozialistische Bewegung sieht ihre höchste Aufgabe darin, jede öffentliche Verwaltungsfunktion unter diese Idee zu stellen. Sie setzt ihre Mission genau so absolut wie die Kirche die ihre, und sie hat das Bewußtsein vorwärts zu schreiten „mit dem zuckenden Pulsschlag der Geschichte“.

Die katholische Kirche stellt sich auf Grund ihres darin seit dem Mittelalter nicht gewandelten Dogmas, das unserer staatlichen Entwicklung nicht mehr entspricht, auf den Standpunkt, daß die Kirche das Recht zur Erziehung und der Staat die Verpflichtung zu subsidärer Leistung habe. Hier wird also die Loslösung vom Staat gefordert im Gegensatz zu dem sozialistischen Streben, allmählich alle öffentlichen Aufgaben in den Staat einzubauen. Eine der wichtigsten öffentlichen Aufgaben, die Erziehung der Jugend für die Gesamtheit, soll dieser entzogen und einer Sonderorganisation anvertraut werden. Auch die innere Mission der evangelischen Kirche nimmt jetzt trotz deren ganz anderen historischen Entwicklung einen ähnlichen Standpunkt ein. Der Kern der Persönlichkeit sei in der Entfaltung ihrer religiösen Anlage zu erblicken. Religiöse Erziehung sei nur aus dem formulierten Wertgehalt einer bestimmten Religion möglich. Mittel der religiösen Erziehung sei jede persönliche Berührung mit dem Zögling. Daraus ergibt sich dann die Forderung auf Sicherstellung der be-

kennntnismäßigen Erziehung durch Einvernehmen mit den amtlichen Organen der Kirche oder den von ihr anerkannten freien Organisationen. Hier wird die zentrale öffentliche Wohlfahrtspflege nicht grundsätzlich negiert, ihr aber das Einvernehmen mit der Kirche zur Pflicht gemacht. Goethes Wort „vom Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Frage“ gilt besonders für die heutige Stellung der Kirchen im Staat. Wenn sich die Kirchen auf die Teile der Bevölkerung zu stützen hätten, die wirklich ihnen innerlich noch verbunden sind und eine solch streng kirchlich-religiöse Erziehung wünschen, sie könnten solche Ansprüche nicht stellen.

Wir haben verschiedene Konfessionen und wir haben in Deutschland konfessionsfremde und konfessionslose Teile der Bevölkerung. Ihre Tätigkeit nebeneinander, ihre gegenseitige Abgrenzung, kann sich, ganz abgesehen von der sachlichen Notwendigkeit einheitlicher Fürsorge, von der wir schon sprachen, nur innerhalb gesetzlich festgelegter Bindungen vollziehen. Unmöglich kann eine der Kirchen oder die Kirchen überhaupt beanspruchen, über den Aufbau der Jugendwohlfahrtspflege nach ihren Gesetzen zu entscheiden. Im demokratischen Staat entscheiden über solchen Aufbau die dem politischen Kampf entstiegene Gesetze. Wir verlangen von der freien Wohlfahrtspflege keine Selbstaufgabe, sondern Einreihung in das vom Gesetz geschaffene System.

Die Arbeiterwohlfahrt sieht ihre wesentliche Aufgabe darin, die sozialistische Arbeiterschaft für die politischen Aufgaben, die die Wohlfahrtspflege stellt, das ist die Mitwirkung an ihrer Formgebung zu schulen, und sie dabei zu führen und ferner Kräfte aus der Arbeiterschaft frei zu machen und zu befähigen für die Aufgaben, die die öffentliche Wohlfahrtspflege stellt. Die Gemeinde soll ein lebendiger Organismus werden: Das kann sie nur, wenn ihr Kraft aus der Gesinnung zufließt, die das Bild eines solchen Organismus in sich trägt.

Was die Arbeiterwohlfahrt in Angriff nimmt, ist ein Ausschnitt aus der politischen Wirksamkeit der Arbeiterbewegung. Die Arbeiterwohlfahrt schärft ihr die Kampfmittel und verfeinert ihr die Werkzeuge für ein Teilgebiet aus dem Gesamtkreis ihrer Aufgaben.

Freiwillige und sinnvolle Sparsamkeit.

Von Dr. Hertha Kraus-Köln.

„Sparmaßnahmen unter möglichster Aufrechterhaltung des Gesamtstandes der Fürsorge“ lautete das Thema der Tagung des Hauptausschusses des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge*), der Ende September in Hildesheim zusammentrat. Wenn es immer der Mühe wert ist, sich mit den Fragen

*) Wir haben bereits kurz über die Tagung in Heft 2, S. 58, berichtet und geben wegen der Bedeutung der Frage einem der Hildesheimer Referenten ausführlicher das Wort.

gründlich zu beschäftigen, die der Deutsche Verein jeweils als besonders wichtig und zeitgemäß in den Vordergrund stellt, so dürfte dies doppelt zutreffen für den in Hildesheim zur Erörterung gestellten Fragenkreis. Ist es doch in letzter Zeit auch den vertrauensvollen Anhängern der Fürsorgearbeit, auch denen, die glauben, alle Nöte dieser Welt mit Wohlfahrtsmitteln abstellen zu können — die Helfer der Arbeiterwohlfahrt werden zwar schwerlich zu ihnen zählen — erschreckend klar geworden, daß der ungeheure finanzielle Aufwand, der der Massennot zwangsläufig folgt, seine obere Grenze fast erreicht hat: eine Grenze, die wohl weniger durch objektive Maßstäbe als vielmehr durch sehr subjektive Empfindungen über Tragbarkeit und Zweckmäßigkeit dieser öffentlichen Lasten bestimmt wird. Immer lebhafter werden die Auseinandersetzungen zwischen Selbstverwaltungskörpern und Wirtschaft, zwischen Staat und Gemeinden und zwischen den politischen Parteien über Ausmaß und Richtung der Hilfsmittel, die öffentliche Fürsorge für ihre Hilfsbedürftigen mit Nachdruck in Anspruch nimmt. Es ist nur selbstverständlich, daß die verantwortlichen Führer der Fürsorgearbeit, daß die Vertreter der freien Vereine und der öffentlichen Körperschaften, die sich im Deutschen Verein und insbesondere in seinem Hauptausschuß zu einer ständigen Facharbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen haben; in aller Ernsthaftigkeit und Sorgfalt sich selbst und ihre Arbeit unter dem Gesichtspunkt überprüfen, ob nicht die Fürsorge selbst den dringlichen Ruf nach Ersparnissen freiwillig und sinnvoll verwirklichen kann. Daß sie darüber hinaus einer breiteren Öffentlichkeit Rechenschaft abzulegen wünschen von dieser Arbeit einer ehrlichen und gesunden Selbstkritik, einer Öffentlichkeit, die gerade in den letzten Jahren allzu geneigt ist, Fürsorgearbeit mit verantwortungsloser Vergeudung öffentlicher Mittel gleichzusetzen.

Bei dem Umfang und der Vielseitigkeit der heutigen Fürsorgeeinrichtungen und Fürsorgemethoden, bei der weitgehenden Bedingtheit öffentlicher Entwicklungen, die den Vergleich auch scheinbar gleichliegender Verhältnisse so außerordentlich erschweren, kann es nicht wundernehmen, daß in Hildesheim keinerlei abschließende Stellungnahme oder gar ein „Sparprogramm“ erarbeitet werden konnte; doch wird zweifellos das in den Vorträgen und dem gedruckten Vorbericht*) zusammengetragene Material wesentlich dazu beitragen, die überall in Fluß befindliche örtliche Ueberprüfung des Fürsorgewesens in geregeltere Bahnen zu leiten und sie gebührend auszubauen. Vorträge über die Fragen: Inwieweit sind Ersparnisse in den Fürsorgeausgaben durch Heranziehung eigenen Einkommens und gegenwärtigen

*) Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Neue Folge 6, Heft 8, Verlag G. Braun, Karlsruhe 1926. Preis für Mitglieder 1,90 Mk., für Nichtmitglieder 2,50 Mk.

oder künftigen Vermögens des Hilfsbedürftigen gerechtfertigt und durchführbar? — Dürfen aus Gründen der Finanznot die freiwilligen Leistungen der öffentlichen Fürsorge abgebaut werden? — Inwieweit kann die freiwillige Wohlfahrtspflege zur Entlastung der öffentlichen mitwirken? und schließlich: Inwieweit läßt sich in der Gesundheitsfürsorge durch Maßnahmen der offenen Fürsorge Anstaltspflege ersetzen oder verbilligen? — ergänzten auf das glücklichste die im Vorbericht ausführlich behandelten Fragen der Sparmaßnahmen unter städtischen sowie ländlichen Verhältnissen, der Sparmaßnahmen im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege und der Betriebsstatistik als Hilfsmittel zu rationeller Wirtschaft im Wohlfahrtsamt.

Es würde zu weit führen, auf Einzelheiten der gebotenen Anregung einzugehen. Jedenfalls zog durch die ganze Tagung bestimmend die Erkenntnis, daß ein mechanischer Abbau irgendwelcher Einzelleistungen heute nicht in Frage kommen könne, ohne die Verelendung breiter Massen mit all ihren bevölkerungs- und staatspolitisch untragbaren Folgen zu bewirken. Jede Rationalisierung der Fürsorge findet ihre Grenzen in dem Irrationalen des menschlichen Wesens, das im Mittelpunkt jeder Fürsorge stehen muß; doch darf diese Begrenztheit nicht den Versuch ausschließen, den größtmöglichen Wirkungsgrad jeder Fürsorgemaßnahme und damit jeder Fürsorgeausgabe zu erzielen, den Ersatz kostspieliger durch weniger kostspielige Maßnahmen, die Beschränkung der Hilfe auf die wirklich Hilfsbedürftigen, unter ausdrücklicher Betonung der eigenen Kräfte und Mittel, zu denen öffentliche Fürsorge grundsätzlich nur ergänzend, an letzter Stelle, treten soll.

Die Kernfrage aller Sparmöglichkeiten und ihrer wirklich sinnvollen Durchführung, wie immer wieder auch in Hildesheim betont wurde, wird zweifellos nicht in der Genauigkeit und Schärfe der Bestimmungen, nicht in dem kunstvollen Aufbau der Einrichtungen, sondern in dem menschlichen Faktor liegen, in der richtigen Auswahl der Sachbearbeiter und verantwortlichen Leiter. Das Vorhandensein geeigneter Persönlichkeiten, die mit der Neigung zur Menschenpflege die notwendigen sachlichen Kenntnisse hierzu verbinden, die Erhaltung der Spannkraft und Arbeitsfreudigkeit solcher Kräfte trotz unerhörter seelischer Belastung und stärkster physischer Anspannung — wie sie in der Wohlfahrtsarbeit heute selbstverständlich sind — dürfte als Grundlage und erstes erreichbares Ziel aller Sparmaßnahmen deutlich herauszustellen sein. Wie Muthesius es im Vorbericht ausdrückt: „Die Verwendung aller in der Fürsorge tätigen Kräfte am richtigen Platz, mit der richtigen Aufgabe, im richtigen Miteinanderarbeiten“ stellt heute ein Ziel und eine Aufgabe dar, deren Bedeutung und deren finanzielle Auswirkung wohl an den meisten Stellen außer-

halb enger Fachkreise, weit unterschätzt wird und gerade deshalb der aufmerksamen Mitarbeit unserer Freunde bedarf.

Diese aufmerksame, sachliche und verantwortliche Mitarbeit der Kreise der Arbeiterwohlfahrt möchte ich auch über die persönliche Frage hinaus allen örtlichen Bestrebungen in und neben den Gemeindeverwaltungen wünschen, die auf größere Planmäßigkeit der Fürsorgearbeit, einen stärkeren Wirkungsgrad der vorhandenen Einrichtungen und eine wirklich fruchtbare Verwendung begrenzter Wohlfahrtsmittel abzielen: Uns verpflichtet der starke Wunsch nach umfassenden, wirklich aufbauenden Leistungen der öffentlichen Hilfe zur sorgfältigsten Wahl der Mittel und Wege zu diesem fernen Ziel.

Anstaltsdisziplin auf dem AFET.

Von Walter Friedländer-Berlin.

Auf der Sitzung des Hauptausschusses des Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tages*) wurden zur Frage Anstaltsdisziplin drei Referate erstattet. Pastor Büchsel, Neinstedt (Innere Mission) brachte den Gedanken zum Ausdruck, daß man wieder den „Mut zu einer fröhlichen Disziplin“ gewinnen müsse. Er sprach sich für die Abschaffung des Autoritarismus und gegen eine Selbstregierung der Zöglingsgemeinschaft aus, weil unerzogene Jugendliche und Kinder nicht in der Lage seien, sich selbst zu erziehen. Er verlangte, daß die Ersatz-erziehung an die „gottgegebene“ Erziehung, die Familie, angeglichen, und die unbedingte Herrschaft des Hausvaters und der Gehorsam der Zöglinge aufrecht erhalten wird. Gerade weil die Zöglinge nicht Geschwister sind, müsse eine strenge Anstaltsordnung herrschen und die Distanz zwischen den Erziehern und den Zöglingen bestehen bleiben. Die Macht des Bösen in den Zöglingen zwingt die Anstaltsdisziplin zu repressiven Maßnahmen. Büchsel erklärte hierbei, daß gerade die Erlebnisse der letzten 12 Jahre ihn nicht von der Güte des Menschengeschlechts überzeugt hätten. (Vermutlich hat er dabei besonders an die Zeit nach dem Kriege gedacht.) Das Bewußtsein, unter strengem Zwang und Strafbefugnis zu stehen, sei oft eine Wohltat für die Zöglinge. Das neue Geschlecht schreie nach Disziplin, besonders auch die krankhaften, psychopathischen Kinder, die seelsorgerische Disziplin als Heilmittel verlangten (?). Die Leitung einer Anstalt könne nur eine gereifte und „geheilte“ Persönlichkeit führen. Andererseits gab Büchsel zu, daß in den Anstalten viel geist- und seelenlose Disziplin herrsche und die Fürsorgeerziehung so verfaßt gemacht habe. Als Schutz gegen solche despotischen Entgleisungen forderte er geordnete Beaufsichtigung der Erzieher, Sichtung und Durchbildung des Erziehungspersonals und Stärkung des Gottesgedankens. Er war der Auffassung, daß die Gottesfurcht von allen despotischen Neigungen befreie, und schloß damit, „daß es an der Zeit sei, sich in der Pädagogik wieder mehr auf die Theologie zu besinnen“.

*) Wir verweisen auf den Bericht über den ersten Punkt der Tagung Fürsorgeerziehung und Jugendamt in Nr. 2 vom 15. Oktober 1926, Seite 53, der auch von Walter Friedländer-Berlin erstattet war. D. Red.

Direktor Petto auf Birkeneck, Bayern (Karitas-Verband) stellte wesentlich tolerantere Forderungen auf. Er betonte, daß die Anstaltsdisziplin zwar in erster Linie ein äußeres Wohlverhalten und damit eine Erziehungsfähigkeit herbeiführen, darüber hinaus aber ein positives Erziehungsmittel werden solle. Dies wäre zu erreichen durch die Gewöhnung der Zöglinge an eine ordentliche Lebensführung und Charakterbildung. Petto betonte die Grenzen der Disziplin, daß sie möglichst nur einen geringen Zwang ausüben und die Eigenart der Zöglinge berücksichtigen müsse. Charakterbildung sei nur möglich, wenn die Disziplin von den Zöglingen als berechtigt eingesehen und ihre Selbstentscheidung geweckt würde. Für die Handhabung der Disziplin wurde gefordert: die Ablehnung von Repressivstrafen und Anwendung der Disziplin in rein erzieherischer Absicht und mit Konsequenz und Gleichförmigkeit. Im Rahmen der Strafen kommen Abschreckungsmaßnahmen nur solange in Betracht, als andere Sicherungsmittel noch nicht entwickelt sind. Körperliche Züchtigungen lehnt Petto mit ganz wenigen Ausnahmen — bei schwerer Brutalität und Tierquälereien — ab.

Genossin Stadträtin Weyl stimmte in wesentlichen Punkten den Ausführungen Pettos zu. Das Ziel der Erziehung ist die volle Eignung des jungen Menschen zum Leben in der Gemeinschaft. Anstaltsdisziplin ist als Norm für das Verhalten in einer Gemeinschaft notwendig und als Grundlage für die Erziehung im Heim unentbehrlich. Es muß aber zu einer inneren Eignung und freiwilligen Befahrung der Disziplin durch die Jugendlichen kommen. Gegenüber den Ausführungen des Pastors Büchsel erklärte Frau Stadträtin Weyl, daß hier eine Verständigung ausgeschlossen sei. Anstaltsdisziplin müsse dem berechtigten Eigenleben der Jugendlichen und ihrem Lebensrhythmus entsprechen. Strafen und Belohnungen seien von untergeordneter Bedeutung; Prügelstrafen und entehrende Strafen seien aber unbedingt abzulehnen. Voraussetzung für die Durchführung solcher Disziplin ist ein Verhältnis zwischen Erzieher und Jugendlichen, das als Führungsgemeinschaft bezeichnet werden kann. Sie muß getragen sein von einer Gemeinschaft der Jugendlichen, die in der Selbstverwaltung der Anstalt helfen. Die ganze Erziehung müsse davon ausgehen, daß das Gute im Menschen überwiegt. Im Gegensatz zur Auffassung von Pastor Büchsel erklärte Genossin Weyl, daß gerade die letzten 12 Jahre gezeigt hätten, wie stark die Kraft unseres Volkes ist, die dieses Chaos überwunden hat.

In der nachfolgenden Aussprache wurde von keiner Seite die Auffassung von Pastor Büchsel geteilt. Bedeutsam waren die Ausführungen von Frl. Dr. Paulsen, Hamburg, daß die psychologische Voraussetzung einer Anstaltsdisziplin eine genaue Kenntnis und Berücksichtigung des proletarischen Kindes bildet. Das Kind bringt aus seinem Milieu und aus seinen Erfahrungen kein Verständnis für autoritäre Disziplin mit. Es muß deshalb nach den Ausführungen von Pastor Büchsel bei solcher Methode eine tiefe Verzweiflung und ungeheure Klüft im Kinde aufgerissen werden, weil das proletarische Kind nach seinen Erlebnissen im Erwachsenen und Erzieher keineswegs ein gottähnliches Wesen sieht. Die gesunde Opposition des Pubertätsalters ist der notwendige Weg einer autonomen Sittlichkeit. Nur durch ein Führerverhältnis und freundliche Beeinflussung, nicht aber durch aufgezwungene Autorität kann solchen gefährdeten Jugendlichen geholfen werden. Eine innere Umgestaltung und Willensbildung dieser Jugendlichen kann nicht auf Gewöhnung und Zwang, sondern nur auf Freiwilligkeit beruhen.

Das Gesamtbild der Verhandlungen zeigte weitestgehende Meinungsverschiedenheiten, die eine Verständigung ausschlossen. Es bleibt zu hoffen, daß die Erkenntnis der Notwendigkeit einer einheitlichen Zusammenfassung des gesamten Erziehungswerkes und der Notwendigkeit einer psychologischen und pädagogischen Umgestaltung der meisten Anstalten die Frucht dieser Verhandlungen bilden wird.

Psychische Typen von Anstaltszöglingen.

Dr. Siegfried Bernfeld-Berlin.

I.

Der Leiter einer Erziehungsanstalt hat eine Reihe von Aufgaben zu erfüllen, die eigentlich nicht pädagogische sind. Denn in jeder Anstalt muß Ordnung und Disziplin irgendeiner Art herrschen. Ohne Organisation, ohne Abgrenzung der Rechte und Pflichten jedes einzelnen, ohne „Gesetze“ und Einrichtungen, die deren Befolgung erzwingen, ist es unmöglich, die widerstrebenden Interessen der großen Anzahl von Menschen, die in der Anstalt leben, auszugleichen.

Wie pflegt er diese Aufgabe zu lösen? Indem er einen durchdachten Plan aufstellt, die Hausordnung, Schlafsaalordnung, Ausgangsordnung und so weiter und seine Angestellten und Zöglinge veranlaßt, sie zu befolgen? Bei den Angestellten gelingt dies meist sehr leicht. Bei den Kindern ist es aber wesentlich komplizierter. Sie können vielfach nicht ausgeschlossen werden; das wissen sie; oft aber ist dies ihr tiefster Wunsch. Sie werden den Ausschluß nicht als disziplinierende Drohung empfinden. Andererseits sind ihnen die Gebote und Verbote, die ihnen die Anstaltsordnung auferlegt, vielfach sehr unangenehm, fast immer unbequem. Vom Gewecktwerden am Morgen bis zum Lichtauslöschen am Abend sehen sie sich vor Forderungen, die sie nicht einsehen können und auch nicht wollen, die nicht ihren augenblicklichen Wünschen entsprechen, die ihnen zum Teil ganz zuwider und sehr unangenehm sind, und denen sie sich daher energisch widersetzen.

Nun gibt es ein Mittel, das die Pädagogik seit je empfahl, das heute immer dringender und entschiedener gefordert wird: das liebevoll verstehende Eingehen auf das Kind. Und es ist wahr: man kann durch vernünftiges Zureden, durch Weckung von Stolz und Ehrgeiz das Kind zum pünktlichen Aufstehen bringen, man kann seine Liebe so stark gewinnen, daß es, um Kränkung des geliebten Erziehers zu vermeiden, um nicht von ihm sorgenvoll angeblickt zu werden, allerhand tut und unterläßt, das ihm sehr zuwider und sehr unangenehm ist. Aber ebenso wahr ist, daß mit diesem Erziehungsprinzip allein die notwendige Ordnung in einer Anstalt nicht immer hergestellt werden kann. Nur in ganz seltenen Sonderfällen, in denen eigenartige Bedingungen wirksam sind, gelingt dies. Diese Fälle sind aber nicht für die Mehrzahl der Anstalten gültig. So unangenehm diese Ansicht manchem Vertreter „moderner Erziehung“ ist, muß sie nachdrücklich festgestellt werden. Freilich will ich damit nicht das Gewissen der Prügelpädagogen entlasten. Diese haben erst recht gänzlich unrecht. Wir müssen nach Neuem suchen. Die liebevolle, prügelfreie Pädagogik als solche ist für die Anstaltserziehung aber nicht das gesuchte Neue. Wir dürfen nicht vergessen: die Ordnung in der Anstalt muß unbedingt gesichert sein; sie muß klaglos und geräuschlos funktionieren, sie darf überhaupt kein Problem sein und darf keine Kraft erfordern — denn sie ist ja — zwar unerlässlich aber — nur eine Voraussetzung für das Erziehungs-

werk, das geleistet werden soll. Im engen Rahmen der Familie kann mit Liebe, Einsicht, Verständnis als ausschließlichem Prinzip gearbeitet werden. Aber eine Anstalt ist keine Familie; sie ist zu groß; zu kompliziert, in ihr sind andere seelische Vorgänge — wie wir noch sehen werden. Die Familiendisziplin (wie wir sagen wollen) ist nicht ausreichend, eine Organisation mit ihrem Apparat — und das ist jede Anstalt, auch eine kleine — in Ordnung zu halten. Dies läßt die Anstaltsleiter instinktiv nach einem anderen Vorbild für die Form der Disziplin suchen; sie greifen zur „altbewährten“ Methode der strammen militärischen Disziplin.

Die Grundlage dieser „bewährten“ Form ist die alte Weisheit: Man muß den Kindern das Uebertreten der Gebote und Verbote so unangenehm machen, daß sie sich, so sehr es ihnen zuwider sein mag, doch lieber in die befohlene Ordnung fügen. Daraus ergibt sich das sattsam bekannte System der Strafen, Prügelstrafe, Entzug von „Vergünstigungen“, Dunkelarrest, Entzug von Speisen, Prangerstrafen usw. Dieses System ist entschieden erfolgreich, d. h. man kann mit seiner Hilfe „Ordnung“ erhalten. Die Zahl der Zöglinge, welche gegen die Hausordnung verstoßen, wird sehr gering, so daß tatsächlich die vom Leiter geforderte Einteilung des Tages, Reinlichkeit der Räume usw. erreicht wird. Trotzdem ist es völlig und unbedingt zu verwerfen. Und dies vor allem aus zwei Gründen: 1. Dieses System, wir nennen es aus bestimmten Gründen am besten das militärische, wirkt nur, solange es in strenger Form in Anwendung ist. Wenn der Leiter oder seine Präfekten zum Beispiel nicht anwesend sind, wenn der Zögling sie nicht mehr fürchten muß, weil er die Anstalt verläßt usw., so wird er unverändert in seine frühere Verhaltensweise zurückfallen. Dies System erzieht nicht, sondern reguliert nur (durch Furcht vor Strafe) die einzelnen Handlungen des Zöglings. Es wirkt aktuell, nicht aber dauernd. Es ist überhaupt kein Erziehungsmittel, kein pädagogisches System, sondern eine Verwaltungsweise. Es ermöglicht tatsächlich dem Leiter der Anstalt, diese zu verwalten. Aber eine Erziehungsanstalt darf nicht ein Verwaltungssystem anwenden, das nicht erzieherisch wirkt. Denn ihre Aufgabe ist nicht Verwaltung der Kleider, Schuhe, Betten, Küchenvorräte, Schlafsäle, sondern die Erziehung ihrer Zöglinge. 2. Ordnung (Verwaltung) ist zwar die Voraussetzung der Anstalterziehung, aber keineswegs ihr Ziel. Die militärische Disziplin ist, wie ich zugab, geeignet, eine Ordnung herzustellen, aber diese Ordnung kostet die ganze Kraft des Erziehers die ganze Aufmerksamkeit der Zöglinge. Die ganze Anstalt hat zu nichts anderem mehr Platz und Zeit, als sich in Ordnung zu halten. Blicke aber irgendwo Raum für die Ausnützung der endlich geschaffenen Ordnung, so sind Erzieher und Zöglinge gleicherweise verdorben, sie auszunützen oder zu empfangen. Daher mißlingen auch im allgemeinen die Versuche, militärische Disziplin durch „Liebe“ — oder familienartige Disziplin — zu mildern, oder die liebevolle Erziehungsweise gelegentlich durch Strafen zu verschärfen. Entweder wird die Verwaltungsaufgabe oder die Erziehungsaufgabe gefährdet; und es entsteht meistens ein allseits unbefriedigendes Hin- und Herpendeln zwischen den Extremen. Nur dort, wo eine überragende Persönlichkeit wirkt, vermag sie durch ihre Autorität einen gewissen befriedigenden Ausgleich herzustellen.

Aber der weitüberragenden Persönlichkeiten gibt es nur wenige. Und es muß doch ein System geben, dessen Anwendung gutwilligen und nicht unbegabten Erziehern ermöglicht, das Problem zu lösen: auch bei einem

solchen Umfang der Anstalt, der familienartige Disziplin ausschließt, die unerlässliche Verwaltungsaufgabe (disziplinierte Ordnung zu schaffen) zu erfüllen, ohne die Erziehungsaufgabe (dauernde Beeinflussung der Zöglinge zu einem bestimmten Ziel) zu gefährden.

Die Kenntnis des kindlichen Seelenlebens allein vermag uns Hinweise zur Lösung dieses Problems zu geben. Denn wir müssen wissen, wie die Kinder beschaffen sind, wenn wir sie beeinflussen wollen. Wer bloß will, daß die Kinder „brav“ seien, der hat Psychologie nicht nötig. Er erfindet eben so empfindliche Strafen, daß den Kindern die Lust vergeht, ihm unfolgsam zu sein. Wer seine Zöglinge aber erziehen will, der wird sich darum kümmern müssen, was in den Kindern vorgeht, und wird nicht zufrieden sein, daß sie stramm und pünktlich täglich um 6 Uhr aus den Schlaftsaal marschieren. Die erste Auskunft, die der Erzieher von der Psychologie erhält, ist die Bestätigung der banalen Wahrheit: eines schickt sich nicht für alle. Es ist unmöglich, eine Erziehungsmethode zu ersinnen, die für alle Kinder wirksam wäre. Man muß individualisieren. Diesen Ruf hat der Erzieher schon oft gehört. Er kann ihn aber, beim besten Willen, nur sehr mangelhaft befolgen. Die Anstalt, ihr Umfang, die Verwaltungsaufgaben, ihre ganze Struktur setzt dem Erzieher sehr enge Grenzen für seine Bestrebungen, zu individualisieren. Zum Glück weiß die Wissenschaft hier Rat: Wenn es auch richtig ist, daß das Seelenleben der Kinder und also auch die nötige Behandlungsmethode sehr mannigfaltig ist, so ist es doch keineswegs so, daß jedes einzelne Kind einen Fall für sich darstellte. Es gibt auch solche Kinder, die bedürfen individueller Behandlung im eigentlichen Sinn des Wortes. Die überwiegende Masse aber läßt sich in Gruppen einteilen, innerhalb derer eine so große Uebereinstimmung der seelischen Geschehnisse besteht, daß sie unter gleichartige erzieherische Einwirkungen gestellt werden können. Wir nennen solche Gruppe von zwar einzeln unterschiedenen aber doch im wesentlichen gleichartigen Individuen einen Typus. Für die meisten Zöglinge der Erziehungsanstalten ist nicht die Individualisierung (im engsten Sinn) nötig, sondern es reicht für sie eine Typisierung hin.

Es gibt also nicht die richtige Anstaltsdisziplin; sondern für die verschiedenen seelischen Typen von Zöglingen, verschiedene Ordnungs- und Erziehungssysteme. Und bis zu einem gewissen Grad müßten die Anstalten nach den psychischen Typen der Zöglinge spezialisiert werden, und nicht, wie es bisher der Fall zu sein pflegt, nach juristischen, verwaltungstechnischen oder äußerlichen Gesichtspunkten (z. B. Alter, Geschlecht, Waisen, Straffälligkeit usw.). Die Kinder- und Jugendpsychologie ist eine junge Wissenschaft, ihre Ergebnisse sind noch gering und unsicher; daher sind es auch nur vorläufige Ansätze zu organisatorischen Ratschlägen, die sie geben kann. Mit dieser Mahnung zur Vorsicht läßt sich sagen, daß wir — mit Bezug auf ihr Verhalten zur Disziplin — hauptsächlich vier Typen zu unterscheiden haben.

Typus 1. Das ist die Gruppe derjenigen, die eine ganz spezielle, eine durchaus individuelle Behandlung nötig haben. Hierher gehören selbstverständlich die Geisteskranken und die intellektuell Defekten schwereren Grades. Aber hierher gehören auch die schweren Grade seelischer Gleichgewichtsstörungen oder extremer perverser Neigungen, und schwere Fälle von Neurosen aller Art, vor allem Kinder mit ausgesprochen depressiven Störungen und beträchtlichen Angstsymptomen und von ungewöhnlicher Unberechenbarkeit aller ihrer Reaktionen. Solche Kinder müssen als „krank“ bezeichnet werden und bedürfen

einer besonderen psychischen Behandlung durch einen Fachmann. Ob sie aus der allgemeinen Erziehungsanstalt zu entfernen sind, hängt davon ab, wie weit sie in ihr stören und wie weit ihnen in ihr die fachmännische Behandlung gewährt werden kann. Jedenfalls wird es Unterbringungsstätten geben müssen, die nach den Bedürfnissen dieses Typus eingerichtet sind. Es sind das eher Sanatorien als Erziehungsanstalten. Manche Fälle werden nur kurz, andere recht lange in ihnen bleiben müssen, ehe sie in die eigentliche Erziehungsanstalt aufzunehmen oder wieder aufzunehmen sind.

Typus 2. Einen einheitlichen Namen für diesen Typus haben wir noch nicht. Er läßt sich aber dahin beschreiben, daß in ihm die hemmungslosen, aggressiven, destruktiven Charaktere und jene Fälle zugehören, die man mit Recht „moral insanity“, moralisch schwachsinnig nennt; vorausgesetzt, daß es sich um übrigens seelisch und vor allem intellektuell Gesunde handelt. Sehr viele, aber keineswegs alle, kriminelle Jugendliche schwereren Grades gehören hierher. Wir wissen noch sehr wenig Psychologisches von diesem Typus und können über deren Erziehung nur sagen, daß sie in gewissem Sinne sehr streng sein muß. Es handelt sich um Zöglinge, die wenig zugänglich sind. Sie durch Liebe, Verzeihen, Verstehen, durch irgendwelche moralische Beeinflussung auch nur zu berühren, ist unmöglich. Vergeblich, sie mit diesen Mitteln zu erziehen. Gerade sie sind es, an denen die liebevolle Erziehungsweise scheitert, und die jenen vor Augen stehen, die von den Mißerfolgen aller modernen Pädagogik sprechen, indem sie die Erfahrungen an einem Typus ungerechtfertigt verallgemeinern. Zöglinge dieses Typus müssen aus der Erziehungsanstalt entfernt werden; sie sind in ihr gefährlich, ja ansteckend, und sie verhindern vor allem, auch wenn sie nur in geringerer Anzahl vorhanden sind, daß sich in ihr jene Disziplin formt (Verwaltungsweise) und jene Erziehungsmethode anwenden lasse, die der überwiegenden Masse der Zöglinge entspräche. Vermutlich ist dieser Typus nicht sehr zahlreich, besonders bei Kindern bis zu 14, 15 Jahren gehört er zu den verhältnismäßig seltenen Fällen.

Typus 3. Die Verwahrlosten, trotzig Verbitterten, und Typus 4, die sogenannten Normalen, bilden das Gros der Zöglinge von Erziehungsanstalten. Ihrer Psychologie und der Erziehungsmethode und Anstaltsorganisation, die ihr angemessen sind, wird daher ein eigener Aufsatz im nächsten Heft gewidmet.

Krankenkassen und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Von Helmut Lehmann.

Dr. Quarck-Frankfurt a. M. zitiert in einem Aufsatz über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten bei den Prostituierten, in dem die Bezahlung der Aerzte durch die Krankenkassen erörtert wird, obwohl die Prostituierten im allgemeinen nicht auf Kosten der Krankenkassen, sondern der öffentlichen Wohlfahrtspflege oder der Polizeibehörden behandelt werden, Ausführungen von Dr. Hans Haustein im „Handbuch der sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge“. In einem Unterabschnitt der Abhandlung von Dr. Haustein beschäftigt sich dieser auch mit der Behandlung der Geschlechtskranken auf Kosten der Krankenkassen. Dr. Haustein ist zwar auch Kassenarzt in Berlin, hat aber nur

eine sehr kleine Krankenkassenpraxis und stützt sich daher in der Hauptsache auf Ausführungen von Dr. Riem. Die Ausführungen sind im übrigen ziemlich belanglos für das Thema „Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“. Sie beziehen sich außerdem auch nur auf die Berliner Verhältnisse. Ein wissenschaftliches Werk sollte aber nicht in dieser Weise verallgemeinern, so z. B., wenn Dr. Hausteин behauptet: „Die Bezahlung der Kassen stellt also ein in krassem Widerspruch mit der geleisteten Arbeit stehendes Existenzminimum dar. Die Folge davon muß sein, daß die Patienten nur oberflächlich behandelt werden können, wenn der Arzt durch ein Mehr von Patienten sich ein höheres Einkommen erringen will“ und weiter: „Dadurch drängt die Tarifpolitik der Kassen den Arzt unter dem Zwange wirtschaftlicher Verhältnisse zu einer Schematisierung der Behandlungsmethoden, die bei der Lues eben dann in der reinen Salvarsankur besteht“.

Erstens bilden diese Behauptungen eine tendenziöse Entstellung des Tatbestandes, zum anderen werden die Krankenkassen hier für ein Honorarsystem verantwortlich gemacht, das nicht sie, sondern die Berliner Aerzteorganisation bestimmt. Die Berliner Krankenkassen, übrigens nicht nur die Ortskrankenkassen, wie Dr. Hausteин fälschlich behauptet, zahlen für die Behandlung ihrer Mitglieder an die Aerzteorganisation jährlich 7,50 Mk. auf den Kopf des Versicherten berechnet. Die Honorierung des einzelnen Arztes bestimmt allein die Aerzteorganisation. Wenn die Fachärzte für Geschlechtskrankheiten aus dieser Pauschsumme von der Aerzteorganisation eine zu geringe Bezahlung erhalten, so müssen sie sich darüber mit ihrer Organisation auseinandersetzen. Den Kassen wird leider von der Aerzteorganisation keinerlei Einfluß auf die Bezahlung des einzelnen Arztes eingeräumt.

Wie die Behauptungen des Dr. Hausteин zu bewerten sind, ergibt sich auch aus folgendem Satz: „Auch die Behandlung der chronischen Gonorrhoe wird wohl nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden“. Dr. Hausteин weiß das also offenbar nicht so genau. Er hat auch keine Beweise für seine Behauptung. Ihm genügt es, wenn er die Krankenkassen in der Öffentlichkeit herabsetzen kann.

Die Behauptungen des Dr. Hausteин beziehen sich nur auf die Berliner Krankenkassen. Sie fallen völlig in sich zusammen gegenüber denjenigen Krankenkassen, die nicht nach einem Pauschsystem, sondern nach Einzelleistungen bezahlen. Nach dem Jahrbuch der Krankenversicherung 1925, herausgegeben vom Hauptverband deutscher Krankenkassen, wurden aber bei 899 an der Statistik des Hauptverbandes beteiligten Krankenkassen die Aerzte bei 339 Kassen nach einem Pauschsatz, bei 560 Kassen nach Einzelleistungen bezahlt. Aber auch bei den Kassen, die nach einem Pauschsatz bezahlen, werden die Fachärzte, wie das übrigens ganz selbstverständlich ist, aus der Pauschsumme nach Maßgabe ihrer einzelnen Leistungen honoriert. Die Verteilung hat in allen Fällen die Aerzteorganisation in der Hand.

Die Behauptung des Genossen Dr. Quarck, daß die Tarifpolitik der Krankenkasse verhindere, daß die Kassenärzte eine zeitraubende und mühevollere Kur, wie sie namentlich gegen die Syphillis angewendet werden müsse, bei den Versicherten durchführen, widerspricht also in jeder Beziehung den Tatsachen. Wenn es überhaupt richtig ist, daß das Honorierungssystem auf die Qualität der Leistungen der Aerzte Einfluß hat, so liegt es an dem Gegensatz der Interessen zwischen praktischen Aerzten und Fachärzten, der verhindert, daß die Fachärzte aus den von den Kranken-

kassen zur Verfügung gestellten Honorarsummen angemessen entlohnt werden. Wenn hier gegen jemand eine Anklage erhoben werden kann, so gegen die Aerzteschaft, daß sie sich durch eine unzweckmäßige Honorierung verleiten läßt, die Patienten nicht ordnungsmäßig zu behandeln. Die tägliche Erfahrung lehrt im übrigen, daß gerade die Fachärzte für Haut- und Geschlechtsleiden ihren Patienten, auch den krankenversicherten Patienten, eine sehr sorgfältige und gewissenhafte Behandlung angeeignet lassen. Die ungeheuerlichen Vorwürfe von Dr. Haustein, die sich leider Dr. Quarck zu eigen gemacht hat, müssen daher nicht so sehr im Interesse des Ansehens der Krankenkassen, als vielmehr der Aerzte entschieden zurückgewiesen werden.

Ferner gibt Dr. Quarck eine Behauptung des Dr. Haustein wieder, daß „die teuren Medikamente, die für eine solche Behandlung notwendig seien, stellenweise von den Kassen verweigert würden“. Dr. Haustein hat nämlich behauptet: „Trotzdem im Jahre 1903 die beschränkenden Bestimmungen für Venerische im Krankenversicherungsgesetz aufgehoben worden sind, versuchen die Kassen in kleineren Städten — im Gegensatz zu denen in den großen Städten — doch manchmal bei der Versorgung Geschlechtskranker unangebrachte Sparsamkeit walten zu lassen“. Das klingt schon wesentlich einschränkender, als es Dr. Quarck wiedergibt. Es mag allerdings in den ersten Jahren, als das Salvarsan bekannt wurde, vorgekommen sein, daß die Kassenvertreter, die durch die öffentliche Diskussion über den Wert des Salvarsans zu einem Gegner der Anwendung dieses Mittels wurden, die Bezahlung des Salvarsans abgelehnt haben. Aber ganz abgesehen davon, daß eine solche Ablehnung rechtlich unzulässig ist, da die Kasse alle notwendigen Arzneimittel ohne Rücksicht auf die Höhe der Kosten gewähren muß, kann es sich bei einer solchen Ablehnung doch nur um verschwindende Ausnahmen handeln.

Tatsache ist, daß die Krankenkassen mit größtem Nachdruck für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten eintreten und dafür große finanzielle Opfer bringen. Sie tun das nicht nur für die Behandlung, sondern auch für die Vorbeugung. Die Aufklärungsarbeit unter der Arbeiterbevölkerung über die Geschlechtskrankheiten ist und wird in erster Linie mit Hilfe und auf Kosten der Krankenkassen durchgeführt. Diese Arbeit ist auch von Erfolg gekrönt und wird mit allem Nachdruck weiter gefördert werden.

U M S C H A U

Unterstützungsdauer bei Erwerbslosigkeit.

Die Unterstützungsdauer für die Erwerbslosen war ursprünglich auf 26 Wochen befristet und konnte bereits nach 13 Wochen enden. Diese Begrenzung ließ sich nicht aufrechterhalten. Eine Verordnung vom 30. März 1926 verlängerte die Unterstützungsdauer auf 39 Wochen mit Ausnahme für bestimmte Berufsgruppen (Baugewerbe, Landwirtschaft, Hauswirtschaft). Die Arbeitsnachweisämter sind befugt, von Fall zu Fall bis zu 52 Wochen Erwerbslosenunterstützung auszus zahlen. In allen

größeren Orten dürfte von dieser Befugnis allgemein Gebrauch gemacht worden sein.

Von den Parteien, die als Arbeitervertretungen in Frage kommen und von den Gewerkschaften wird nun unbeschränkte Unterstützungsdauer gefordert. Sie stützen sich darauf, daß nach der amtlich veranstalteten Umfrage bereits am 15. September 142 867 Unterstützungsempfänger länger als 39 Wochen und 12 531 Personen länger als 52 Wochen erwerbslos waren und daß noch für absehbare Zeit mit solchen, wahrscheinlich sogar mit noch höheren Ziffern dieser Art gerechnet werden muß. Das Reichsarbeitsministerium will die Unterstützungsdauer aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge mit höchstens 52 Wochen abschließen, und es hat seine Absicht am 7. Oktober durch folgende amtliche Bekanntmachung kundgetan:

„Nach Abschluß wiederholter Verhandlungen hat der Reichsarbeitsminister in einem Rundschreiben an die Länder die Grundsätze über die Hilfe für ausgesteuerte Erwerbslose mitgeteilt. Danach werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die ausgesteuerten Erwerbslosen, soweit sie der öffentlichen Fürsorge bedürfen, eine gleich hohe Unterstützung erhalten wie die unterstützten Erwerbslosen. Durch enges Zusammenwirken der Fürsorgestellen mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen und durch verstärkte Maßnahmen der Arbeitsbeschaffung wird sichergestellt, daß den ausgesteuerten Erwerbslosen soweit irgendmöglich Arbeit vermittelt wird. Die Bezirksfürsorgeverbände, denen die Unterstützung ausgesteuerter Erwerbsloser obliegt, erhalten hierfür vom Reiche Beihilfen in Höhe von 50 Proz. des Unterstützungsaufwandes. Die ursprünglich gedachte Beschränkung der Maßnahme auf Bezirke mit besonders hohen Erwerbslosen- und Ausgesteuertenziffern ist aufgegeben worden.“

Bereits am folgenden Tage haben sich im preussischen Landtage Vertreter der Sozialdemokraten, der Demokraten und des Zentrums anlässlich der Beratung von Anträgen zur Linderung der Not der Erwerbslosen scharf dagegen ausgesprochen. Die Gewerkschaften haben ebenfalls im Reichsarbeitsministerium gegen die Absichten des Reichsarbeitsministers Stellung genommen. Der Reichstag wird sich nach seinem Zusammentritt mit der Angelegenheit zu beschäftigen haben, da ein Antrag der Sozialdemokratischen Partei auf Verlängerung der Unterstützungsdauer vorliegt. Die Gegner der Absichten des RAM. begründen ihre Haltung wie folgt:

Die Gemeinden wenden für die Beurteilung der Bedürftigkeit für die aus den Mitteln der Wohlfahrtspflege zu Unterstützenden andere Grundsätze an als die Erwerbslosenfürsorge für ihre Unterstützungsempfänger. Es ginge nun nicht an, daß langfristige Erwerbslose nach längerer Unterstützungsdauer in bezug auf Art und Maß der Fürsorge anders, wahrscheinlich schlechter gestellt werden würden als die weniger langfristige Erwerbslosen. Mit der Schlechterstellung der langfristige Erwerbslosen ist deshalb zu rechnen, weil die Gemeinden, die bisher nur ein Neuntel zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge beizutragen hatten, in Zukunft die Hälfte der Kosten tragen müßten. Gemeinden mit hoher Arbeitslosenziffer würden die nötigen Mittel gar nicht aufbringen können, um neben der Unterstützung langfristige Erwerbsloser für die immerhin gewisse Bindungen wenigstens in bezug auf die Unterstützungssätze bestehen, auch noch die andern Fürsorgeeinrichtungen aufrecht erhalten zu können. Die Folge wäre eine Verminderung der

Fürsorgeleistungen, die wahrscheinlich die Erwerbslosen und die übrigen Fürsorgebedürftigen hart treffen würde. Es muß ferner berücksichtigt werden, daß unter Umständen die langfristigen Erwerbslosen bei der vorgeschlagenen Regelung dem Arbeitsnachweis entfremdet werden könnten und es muß insbesondere berücksichtigt werden die Wirkung, die bei den langfristig Erwerbslosen ausgelöst werden würde, wenn sie nach längerer Arbeitslosigkeit und nach längerer Unterstützungsdauer aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge jetzt der allgemeinen Wohlfahrtspflege überwiesen würden.

Die Befürworter der Verlängerung der Unterstützungsdauer für die Opfer der Wirtschaftskrise, die nachweislich auch nach längerer Dauer der Erwerbslosigkeit keine Beschäftigung finden können, sind übereinstimmend der Ansicht, daß diese Opfer aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge weiter unterstützt werden müssen, nicht zuletzt schon deshalb, weil die Erwerbslosen sich durch ihre Beitragszahlung ein Recht auf Unterstützung aus der Erwerbslosenfürsorge erworben haben.

Gertrud Hanna.

Die Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt.

Der Reichsminister des Innern, zu dessen Arbeitsbereich die Jugendwohlfahrtspflege gehört, hat im Sommer dieses Jahres dem Reichstag einen Bericht über den Stand der Durchführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und der Organisation der Jugendämter überreicht. Dem Bericht ist ein Ueberblick über die Ausführungsgesetzgebung der Länder vorangestellt. Dazu wird bemerkt, daß diejenigen Länder, in denen die Ausführungsgesetzgebung noch nicht als abgeschlossen betrachtet wird, nach dem Grade der Durchführung der Jugendämter und ihrer Aufgabe den übrigen Ländern keineswegs nachstehen. Die Organisation der Jugendämter ist überall durchgeführt mit Ausnahme in Oldenburg, wo sie bis jetzt nur in größeren Städten geschaffen wurde, doch scheint die praktische Durchführung in ländlichen Bezirken noch im Ausbau und in der Entwicklung zu sein.

Die Durchführung der Amtsvormundschaft ist durch die Zuschüsse der Reichsregierung erleichtert worden. In Preußen wird seit dem 1. August von der Amtsvormundschaft nicht mehr befreit. Sachsen, Hessen, Württemberg, Thüringen und Baden haben überhaupt nicht befreit und in den anderen Ländern scheinen die Befreiungen nur unbedeutend zu sein. Das ist, da die Amtsvormundschaft zu den wichtigsten Neuerungen des Gesetzes gehört, erfreulich. Mitteilungen über die grundsätzliche und teilweise Delegierung der Amtsvormundschaft, wie sie ja leider vorkommt, bringt der Bericht nicht. Die im Gesetz festgelegte Altersgrenze gilt jetzt generell in allen Ländern außer in Bayern und Anhalt, wo aber auch nur unbedeutende Befreiungen gewährt worden sind. Jedoch weist die hessische Regierung darauf hin, daß sich die tatsächliche Durchführung der Pflegekinderaufsicht wegen Mangel an Kräften nur langsam vollzieht.

Von der Jugendgerichtshilfe darf in Preußen nur dann befreit werden, wenn nachgewiesen wird, daß eine andere Stelle zur Durchführung der dem Jugendamt im Jugendgerichtsgesetz übertragenen Aufgaben vor-

handen ist. In den anderen Ländern scheint der praktische Zustand, ob mit oder ohne solche Bestimmung, ebenso zu sein.

Von der Mitwirkung bei der Kriegerwaisenfürsorge zu befreien war man offenbar eher geneigt. Die Denkschrift meint dazu, daß diese Aufgabe je nach dem Bedürfnis von den Jugendämtern durchgeführt würde.

Viel ungünstiger liegt die Mitwirkung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der arbeitenden Kinder und Jugendlichen, wobei nicht nur Schwierigkeiten in der augenblicklichen Reaktion auf sozialpolitischem Gebiet, sondern unserer Meinung nach auch im Ressortpartikularismus liegen. Im sächsischen Wohlfahrtsgesetz ist die Mitwirkung inzwischen geregelt worden.

Während die Länder von der Abbauperordnung vom Februar 1924 keinen entscheidenden Gebrauch gemacht haben, hat das Reichsministerium des Innern, zurückgeschreckt von dem Partikularismus, das Reichsjugendamt nicht eingerichtet. Die Konferenzen und Vereinbarungen mit den Länderregierungen sollen es ersetzen. Als erste wichtige Vereinbarung gilt die Beaufsichtigung der von fremden Behörden untergebrachten Pflegekinder von 1925. Eine Vereinbarung über die Anwendung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes auf Kinder ausländischer Staatsangehörigkeit soll folgen.

Die Denkschrift kündigt ferner eingehende Statistiken, die sich auf Organisation, Mitarbeiterschaft, Aufgabengebiete, Ausschüsse der Jugend- und Landesjugendämter beziehen, und die zahlenmäßige Erfassung der durch Pflegekinderschutz, Amtsvormundschaft, Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung betreuten Jugendlichen an, durch die ein soziologisches Bild der hilfsbedürftigen Jugend gewonnen werden soll.

Ausführungsvorschriften sollen zu den §§ 5 (Rechtshilfe) und 18 (Beschwerderecht) erlassen werden. Sie liegen dem Reichsrat vor.

Die Denkschrift verweist dann auf die badischen Richtlinien für die Ortsjugendräte und Ortsjugendhelfer als besondere Körperschaften zur Heranziehung ehrenamtlicher Kräfte.

Die fakultativen Aufgaben der Jugendämter (§ 4 RJWG.), die eigentlich jugendpflegerischen Leistungen, haben großen Raum in den Arbeiten der Jugendämter.

Die Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege nehmen nach dem Bericht überall seit der Inflation einen außerordentlichen Aufschwung, sowohl nach Zahl der Hilfskräfte wie nach Anstalten und Einrichtungen. Die gemischten Fachausschüsse öffentlicher und freier Jugendwohlfahrt haben zu einer systematischen Zusammenfassung der vorhandenen Einrichtungen und zu einer besseren Ausnutzung der Leistungen geführt.

Die Fonds des Reichsarbeitsministeriums.

In der Denkschrift der bayerischen Staatsregierung gegen die „fortschreitende Aushöhlung der Eigenstaatlichkeit der Länder“ wird auch zu den vom Reichstag bewilligten, von der Reichsregierung verwalteten Fonds Stellung genommen. Es wird besonders auf die den in der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbänden zufließenden Mittel Bezug genommen.

Die bayerische Denkschrift bestreitet dabei dem Reich das Recht, Mittel für die Wohlfahrtspflege in seinen Etat einzustellen. Darin können

wir ihr selbstverständlich nicht folgen. Dagegen müssen wir ihr zustimmen, wenn sie sagt, daß die sogenannten Spitzenverbände mit Unterstützung des Reichsarbeitsministeriums einen gefährlich kostspieligen Apparat von oben nach unten aufziehen. Wir haben mehr wie einmal erfahren, daß dieser Apparat unter großer Geld- und Kraftvergeudung eher gegen als mit dem eigentlichen und gesetzlichen Träger der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Selbstverwaltung, arbeitet. Es geht nicht an, daß, solange wir leider eine unitarische Reichsverwaltung nicht haben, das Reichsarbeitsministerium sich im wesentlichen zur Förderung der konfessionellen Wohlfahrtspflege eine eigene Verwaltung aus privaten Organisationen aufzieht. Das Reichsarbeitsministerium ist sogar bemüht, die Geldmittel, die bisher vom Reich anderen Organisationen bewilligt worden sind, diesen zu entziehen und der Liga zuzuwenden.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichstags muß sich um diese Dinge sehr eingehend kümmern.

Religiöse Kindererziehung.

In der Zeitschrift „Jugendrettung“ vom 15. Juli 1926, die die Geschäftsstelle für katholische Familienerziehung herausgibt, ist das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 einer Würdigung unterzogen worden, bei der die interessierten Kreise einen Augenblick verweilen sollten. Der Verfasser steht nicht eben sehr über dem Stoff. Sein Stil mutet schülerhaft an, so daß eine gewisse Grobkörnigkeit der Gedankenführung sicherlich mehr auf sein persönliches Konto als auf das seiner Kirche zu setzen ist. Immerhin ist unverkennbar, daß die katholischen „Grundsätze“ hier Voraussetzung und Richtschnur des Denkens bilden. Typisch dafür ist beispielsweise, was wie beiläufig über „Gewissensfreiheit“ ausgeführt wird. Das Wort „Gewissensfreiheit“ werde oft gänzlich mißbraucht im Sinne von „strafbarer Willkür“. Auch die dem anerkannten ewigen Gesetze Gottes gegenüberstehende Maßnahme eines Kommunisten, nun seine Kinder religionslos erziehen zu lassen, entschuldige der betreffende Vater mit „Gewissensfreiheit“. Solche „Gewissensfreiheit“ gebe die Kinder der Willkür der Eltern preis, während die Kinder ein striktes Recht auf gute Erziehung hätten. Die „Gewissensfreiheit“ im Sinne des Gesetzes sei also nicht die wahre Gewissensfreiheit, vielmehr (jetzt wird ein Gewährsmann zitiert) „einzig und allein die von keiner menschlichen Macht angetastete Freiheit zu handeln gemäß der wahren Sittennorm“.

Solange sich die Anwendung solcher „Grundsätze“ gleichsam in der Ebene der theoretischen Diskussion hält (obwohl diese Theorie sicher auch in die Praxis hinein spürbar wird), mag sie angehen. Wir werden willkommene Gelegenheit haben, zu beweisen, daß wir solcher „Theorie“ gewachsen sind. Wo diese „Grundsätze“ aber mit fast brutal anmutender Unmittelbarkeit auf die Praxis angewandt werden, da gilt es, aufzumerken und zu warnen. Das neue Gesetz über die religiöse Kindererziehung läßt bekanntlich nach wie vor ausdrückliche Vereinbarungen der beteiligten Brautleute bzw. Ehegatten zu, lehnt es aber ab, diese Vereinbarungen irgendwie rechtlich zu schützen oder gar zu sanktionieren. Jeder der Partner kann also jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten, ohne daß juristische Folgen daraus entstehen können.

Die hier schwarz auf weiß niedergeschriebene Anweisung an den katholischen „Seelsorger“ weiß es aber anders. „Falls moralische

Beeinflussung resultatlos, hat nach BGB. in den allgemeinen Fällen das Bestimmungsrecht der Vater. Wenn der Vater der evangelische oder sozialistische Teil und derjenige ist, der von der Vereinbarung zurücktreten will, hilft unter Umständen entweder § 2, Abs. 2*), oder die Drohung mit Erziehung der Personensorge (wegen ehrlösen Verhaltens) oder mit Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft oder mit Scheidung.“ Der „Seelsorger“ legt es also sozusagen mit allen Schikanen darauf an, die Ehe zu zerstören. Dieselbe Ehe, dieselbe Familie, die sonst gerade von katholischer Seite als durch das Sakrament geheiligt und somit unverbrüchlich dargestellt wird. Es wäre aufs dringendste zu wünschen, daß von seiten der katholischen Kirchenführung her eine Erklärung käme, die solchen Geist aufs strikteste desavouiert. Gerade der religiös ernste Mensch müßte sonst daran verzweifeln, daß man den katholischen Begriff der „Seelsorge“ noch für voll nehmen kann.

Mennicke.

Kinderschutz bei dem Völkerbund.

Ein besonderer Ausschuß des Völkerbundes, dem neben Vertretern von Regierungen Verbände für soziale Arbeit, internationale Frauenverbände, Gewerkschaften u. a. angehören, behandelt Fragen des Frauenhandels und des Kinder- und Jugendschutzes, und zwar auf letzterem Gebiet hauptsächlich solche Fragen, die ein internationales Zusammenwirken wünschenswert erscheinen lassen. Zunächst ist eine systematische Sammlung von Gesetzen und Verordnungen der verschiedenen Länder auf diesem Gebiet vorgesehen, wobei insbesondere Wert auf Erfassung von Material über die Art der Durchführung dieser Gesetze gelegt wird. Auf Grund dieses Materials sollen dann dem Völkerbundrat Vorschläge für eventuelle internationale Abmachungen unterbreitet werden. Zur Vermeidung von Doppelarbeit ist der Ausschuß für Kinder- und Jugendschutz in zwei Unterausschüsse gegliedert, einem juristischen und einem für Zwischengebiete.

Aus der Fülle der Aufgaben sind die folgenden zunächst herausgewählt:

1. Schutz von Leben und Gesundheit der frühesten Kindheit: Dieses Arbeitsgebiet soll in Zusammenarbeit mit dem Hygiene-Ausschuß des Völkerbundes durch eine Enquete erforscht und zugleich die für diese Frage bestehenden Gesetze auf hygienischem, sozialem und juristischem Gebiet gesammelt werden.

2. Gesetzgebung betr. das Heiratsalter und das Schutzzalter: Hier sollen die begonnenen Untersuchungen zunächst noch fortgesetzt werden.

3. Vorbereitung eines internationalen Abkommens über Fürsorge für ausländische verlassene, hilfsbedürftige oder straffällige Kinder und über ihre Heimsendung.

Ein von der Internationalen Kinderschutz-Vereinigung und der Association Union Internationale erstatteter Bericht wurde geprüft und die weitere Behandlung dieser Frage dem juristischen Unterausschuß überwiesen, wobei betont wurde, daß das Interesse der Minderjährigen stets zunächst Berücksichtigung finden müsse.

*) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

4. Kinderarbeit: Auf diesem Gebiet findet eine Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt statt, das den Abschluß Internationaler Verträge über die Zulassung der Kinder zur Arbeit durchzuführen sucht.

5. Familienzuschläge: Durch das Internationale Arbeitsamt, in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat und den Wohlfahrtsvereinigungen, werden vergleichende Untersuchungen über die Wirkung der Familienzuschläge auf die Wohlfahrt des Kindes angestellt.

6. Wirkungen des Kinos auf die geistige und sittliche Entwicklung der Kinder: Neben dem Ausschuss beschäftigt sich das Institut für geistige Zusammenarbeit ebenfalls mit dieser Frage. In Erkenntnis des guten Einflusses, den das Kino auf Erholung, Belehrung und Erziehung des Kindes geben kann, und andererseits der möglichen nachteiligen Folgen für Gesundheit und geistige und sittliche Entwicklung des Kindes erstrebt der Ausschuss: a) Errichtung von Zensurämtern, deren Entscheidungen strafrechtliche Geltung haben; b) gegenseitigen internationalen Austausch von wertvollen Filmen; c) gemeinsamen Kampf gegen entsittlichende Filme; d) Vorschriften über Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen für die Vorführung.

Weiter soll die Frage von Veranstaltung von Enqueten über Methoden des Unterrichts für Jugendliche und das Leben der Kinder in landwirtschaftlichen Bezirken geprüft werden. Der juristische Ausschuss beschäftigt sich ferner mit einem Entwurf der Internationalen Kinderschutzvereinigung über internationale Vereinbarungen betr. Durchführung von gerichtlichen Urteilen über Unterhaltspflicht. Als weitere Aufgaben des Ausschusses waren vorgesehen die Frage der Freizeit, der biologischen Erziehung, der Gestaltung der Jugendgerichte bzw. ähnlicher Organisationen und die Frage der Alkoholbekämpfung, doch will man dieses große Aufgabengebiet jetzt nur auf Fragen mit ausgesprochen internationaler Bedeutung beschränken.

Dorothea Burkhardt.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Buchführung, Rentabilitätsberechnungen und Inventarverzeichnisse in Kinder-Erholungsheimen.

Von Wingender, Düsseldorf.

Der Bestand unserer Anstalten ist auf die Dauer nur gesichert, wenn Buchführung, Eigentumssicherung und vor allem die Berechnung der finanziellen Ergebnisse in Ordnung sind. Ich will darum hier an Hand eines Beispiels unseren anderen Anstalten und den Orts- bzw. Bezirksausschüssen, die Neugründungen beabsichtigen, Anregungen geben:

Im Kindererholungsheim „Arbeiterwohlfahrt“ in Urdenbach am Rhein sind 46 Kinder zu sechswöchigen Erholungskuren untergebracht. Zwischen den Kuren liegen nur zwei Tage. Es werden abwechselnd Knaben und Mädchen aufgenommen. Als Nebenbetriebe bestehen: Tierhaltung (4 Schweine, 2 Kühe, Bienen und im Frühjahr 1927 wird eine

große Geflügelzucht eingerichtet) und eine Blumengärtnerei mit zwei Warmhäusern.

Das Personal besteht aus: Einer Leiterin (Lehrerin mit Gesundheitsexamen), einer Köchin, einem Verwalter (Handwerker), der Verwaltersfrau, einem Gärtner, einem Hausmädchen und zwei Jugendgenossinnen. Insgesamt werden monatlich 725 Mk. Gehälter bezahlt und allen Angestellten freie Wohnung und außer dem Verwalterehepaar auch freie Kost gewährt.

A. Die Buchführung

ist so einfach als möglich eingerichtet. Doppelte oder amerikanische Buchführung sind in kleinen Anstalten unnötig; einfache Buchführung genügt*). Es werden nur zwei Bücher geführt: Eine Kladder und ein Hauptbuch. In die Kladder werden Einnahmen und Ausgaben chronologisch ohne Ausstufung eingetragen, so daß jeden Tag Soll- und Istbestand der Kasse festgestellt werden kann. Das Hauptbuch hat folgendes Schema:

1. Einnahmen:

Datum	Einsender und Zweck der Zahlung	Beleg Nr.	Gesamtbetrag	Pflegegelder	Darlehen	Zuschüsse	Gärtnerei	Tierhaltung	Vom Personal	Spenden	Mieten	Zinsen	Verschiedenes	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	

Die Quersumme der addierten Spalten 5 bis 14 muß beim Abschluß die Summe der Spalte 4 sein.

2. Ausgaben:

Datum	Empfänger und Zweck d. Zahlg.	Beleg Nr.	Gesamtbetrag	Gehälter und Löhne	Ver-sicherungen	Gebäude und Grundstück	Inventar	Lebensmittel	Reinigung	Heizung	Wasser/Licht	Tierhaltung	Gärtnerei	Steuern	Arzt/Apotheke	Büro/Telefon	Rückzahlung von Darlehn	Zinsen und Sonstiges	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Spalten 5 bis 19 = Spalte 4 (vgl. Einnahmen).

Die Belege werden nach Nummern in Ordnern geheftet. Regelmäßig finden Kassen- und Buchrevisionen durch den Verwaltungsausschuß statt. Auch die „Konzentration“ prüft Bücher und Belege*).

*) Die „Konzentration“ empfiehlt doppelte Buchführung. D. Red.

Der Gärtner führt daneben ein Einnahmebuch und liefert alle 10 Tage die Einnahmen an die Hauptkasse ab.

Für die Tiere wird ein besonderes Buch geführt, das nur eine Prüfung der Rentabilität darstellt, daneben eine Milchkontrolle. Buchmäßig findet eine Verrechnung aller Erzeugnisse statt, die von den Nebenbetrieben an die Anstalt geliefert werden. (Obst, Gemüse, Milch, Fleisch, Eier usw.) Die Gärtnerei wird auch z. B. mit dem Wert des von der Tierhaltung gelieferten Düngers belastet. Alle Lieferungen und Rechnungen werden von den zuständigen Ressorts (Küche, Gärtnerei, Tierhaltung, Werkstätte) geprüft. Alle gelieferten Waren werden nachgezählt oder gewogen.

Die in den Werkstätten gebrauchten Materialien werden je nach ihrem Verwendungszweck in Spalte 7, 8, 11, 12, 13 oder 14 in Ausgabe gestellt. Sämtliche Reparaturen an Gebäuden, Inventar, Wasser, Licht usw. werden durch den Verwalter ausgeführt, der auch Möbel anfertigt.

Die Löhne und Gehälter werden nur in Spalte 5 gebucht. Nur bei Aufstellung einer Rentabilitätsberechnung wird geschätzt, wieviel auf den einzelnen Nebenbetrieb entfällt.

Bis jetzt hat sich dieses Buchungswesen bewährt.

B. Rentabilitätsberechnung.

Ich kann vorläufig hier nicht die Berechnung der Rentabilität der Tierhaltung oder der Gärtnerei darstellen und beschränke mich zunächst auf den reinen Anstaltsbetrieb.

An Einnahmen stehen zur Verfügung (Ueberschüsse der Nebenbetriebe ausgenommen) die Pflegegelder in Höhe von 2,50 Mk. pro Tag und Kind.

Jede Kur wird auf ihr finanzielles Ergebnis hin abgerechnet. An Personalkosten wurden pro Pflage tag aufgewendet: Gesamtkosten pro Kur: 725 Mk. minus Gärtnergehalt 100 Mk. = 625 Mk. monatlich = 880 Mk. pro Kur = 21 Mk. pro Tag = rund 46 Pf. pro Kind.

Ueber Lebensmittel, Wasch- und Putzmittel wird an Hand der Rechnungen eine besondere Kontrolle geführt. Nach Beendigung jeder Kur findet eine Bestandsaufnahme statt.

Diese Kontrolle hat folgendes Schema:

Ware	Bestand bei Beginn der Kur	Dazu gekauft			Bestand am Ende der Kur	Mithin verbraucht			Letzter Einzelpreis	Gesamtkosten Mk.
		Pfd.	St.	l		Pfd.	St.	l		
Speck	—	42,6	—	—	10,1 Pfd.	32,5	—	—	1,40	45,50
Schmalz	150 Pfd.	—	—	—	117 Pfd.	33	—	—	0,90	29,70
Salatöl	—	—	—	20	15 Lt.	—	—	5	1,20	6,—
Butter	—	56	—	—	3 Pfd.	53	—	—	2,—	106,—
Reis	947 Pfd.	—	—	—	886 Pfd.	61	—	—	0,34	20,74

Sa. 207,94

usw., so daß genau der Betrag pro Tag und Kind errechnet werden kann.

In der gleichen Weise werden die übrigen Ausgaben festgestellt und auf den Pflage tag umgerechnet. Ueber diese Errechnungen wird ein fortlaufendes Buch geführt.

So betragen z. B. die Ausgaben pro Pflage-tag:

Nummer der Kur	Brot Pfg.	Fleisch, Gemüse, Kartoffeln, Milch Pfg.	Sonstige Lebensmittel Pfg.	Zusammen für Ernährung Pfg.
1	16	52	63	131
2	17	50	55	122
3	19	49	70	138
4	11	47	54	112
5	19	35	59	113
6	18	44	57	119
7	18	42	61	121
8	22	39	61	122
9	21	45	60	126
10	19	42	61	122
11	16	40	49	114

Die Verschiedenheit der Zahlen erklärt sich aus dem Umstand, daß der Speiseplan nach ärztlicher Anordnung je nach der Art und Verfassung der Kinder eingerichtet wird. Manchmal kommen auffallend viel größere Kinder, manchmal ist es umgekehrt. Ein Unterschied besteht auch darin, ob es sich um eine Kur für Knaben oder für Mädchen handelt.

Wasch- und Putzmittel kosten im Durchschnitt 7 Pf. pro Pflage-tag. Alles in allem werden pro Pflage-tag 2,25 Mk. bis 2,40 Mk. ausgegeben. Der Rest wird, da eine Verzinsung und Amortisation zurzeit nicht möglich ist, für Betriebsverbesserungen verwendet: Erst wenn der Betrieb vollkommen sein wird, ist es möglich, Rücklagen für Amortisation zu machen.

C. Inventarverzeichnisse.

Es werden besondere Verzeichnisse geführt für die Küche, die Gärtnerei, die Wäsche und die Anstalt im übrigen.

Für jede Art Gegenstand ist eine besondere Seite vorgesehen, die die Eintragung der Zu- und Abgänge, des Anschaffungspreises und der jeweiligen vorhandenen Stückzahl enthält. Die Zugänge werden an Hand der Rechnungen eingetragen. Die Abgänge müssen kurz begründet werden.

In jedem Raum ist das in ihm befindliche Inventar auf einer Tafel verzeichnet.

Von Zeit zu Zeit werden Revisionen abgehalten, um festzustellen, ob alles eingetragen und vorhanden ist. Nach jeder großen Wäsche wird eine Aufnahme der Wäschebestände vorgenommen.

Nicht in das Inventarverzeichnis eingetragen werden die Gegenstände mit kurzer Lebensdauer (z. B. Besen, Aufnehmer, Waschbürsten usw.).

Es besteht ferner ein Verzeichnis der Spielsachen und der Bibliothek.

Wenn auch Anlage und Führung der Bücher und Kontrollen, der Inventarverzeichnisse etwas Zeit in Anspruch nehmen, so kann eine Anstalt ohne sie nicht auskommen.

Ich schließe mit dem Worte eines schwäbischen Zentrumsmannes, das er in bezug auf katholische Anstalten gebrauchte: „Selbst der gefestigste Glaube macht eine geordnete Buchführung nicht überflüssig“.

Mitteilungen.

Die Verbreitung der „Arbeiterwohlfahrt“

Durch unsere Fachzeitschrift ist endlich eine regelmäßige Information unserer Mitarbeiter über alle wichtigen, in der Wohlfahrtspflege auftauchenden Fragen gewährleistet. In diesem Aufgabenkreis liegt die Unentbehrlichkeit unseres Fachorgans für jeden Helfer und jede Helferin der Arbeiterwohlfahrt begründet. Viele Tausende von Exemplaren der einzelnen Nummer kommen am 1. und 15. jeden Monats ab Berlin zum Versand. Auf pünktliche Versendung ist deshalb größter Wert zu legen, damit die Bezirks- und Ortsausschüsse ihre Ortsausschüsse und diese wiederum ihre Mitarbeiter so beliefern können, daß der einzelne Bezieher spätestens binnen drei bis vier Tagen nach Erscheinen der jeweiligen Nummer in deren Besitz ist. Um die Belieferung in dieser Weise zu sichern, ist sehr darauf zu achten, daß die Expedition in den Bezirks- und Ortsausschüssen stets rasch und zuverlässig funktioniert. Eine wirklich vorteilhafte Verwertung dessen was das einzelne Heft bringt, hängt für unsere Mitarbeiter von der prompten Zustellung der Zeitschrift ab. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auch nochmals darauf hingewiesen, daß Bestellungen für Ortsausschüsse von 10 Exemplaren ab unmittelbar an diese ohne Berechnung der Versandkosten ausgeführt werden. In jedem Fall sind Änderungen in der Zahl der bestellten Exemplare von den Ortsausschüssen über den zuständigen Bezirksausschuß, mit dem die Abrechnung über die bezogenen Nummern vorzunehmen ist, dem Verlag zu melden.

Verschiedene Bezirksausschüsse haben bereits nennenswerte Nachbestellungen aufgegeben und damit erwiesen, daß sie auf eine restlose

Erfassung aller Mitarbeiter in ihrem Bezirk als Bezieher unserer Zeitschrift entschieden hinwirken. In dieser Hinsicht ist noch viel zu leisten, zumal wir doch erst am Beginn unserer Werbearbeit stehen. Nach den bislang gemachten Wahrnehmungen ist aber auch in den Bezirken, in denen sich die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse besonders stark fühlbar macht, ebenfalls, wenn auch mit einem langsameren Steigen der Bezieherzahl zu rechnen.

Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt.

Mittel für Winterbeihilfen.

Immer wieder wird in den Ortsausschüssen für Arbeiterwohlfahrt die Frage erörtert, wie es möglich sei, öffentliche Mittel zur Linderung dringender Notfälle zu erlangen. Man macht dabei oft geltend, daß sich die bürgerliche Wohlfahrtsorganisation von altersher besserer Verbindungen mit den Behörden erfreuen, und daß es ihnen daher leichter sei, Mittel für ihre Aufgaben zu erhalten. Es sei heute auf zwei Möglichkeiten hingewiesen: 1. die Erträgnisse aus der Deutschen Nothilfe (Wohlfahrtsbriefmarken) sind noch nicht überall verteilt. Die Verteilung soll im Einvernehmen mit den privaten Wohlfahrtsverbänden, die sich an der Sammlung und der Bildung der Ausschüsse beteiligten, erfolgen. Die Mittel sollen nicht dazu verwandt werden, die öffentliche Fürsorge zu entlasten. Die Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt tun gut daran, rechtzeitig die Ueberweisung eines angemessenen Anteils aus dem Ertrage der Nothilfe zu beantragen, um daraus Hilfsbedürftigen zu Weihnachten Unterstützungen in bar oder in Naturalien unter eigener Verantwortung zu verteilen. Wo das Wohlfahrtsamt einen Nachweis über die Ver-

wendung der Mittel fordert, ist dieser natürlich ordnungsgemäß zu geben. 2. Für Sozial- und Kleinrentner wurden in den letzten Jahren in der Regel von den Fürsorgeverbänden außer der laufenden monatlichen Unterstützung Winterbeihilfen gewährt. Das wird wegen der Finanznot der Städte und Kreise nicht überall im früheren Umfange möglich sein. Es empfiehlt sich daher, daß die Ortsausschüsse rechtzeitig bei dem zuständigen Wohlfahrtsamt Erkundigungen über die Absichten des Fürsorgeverbandes einziehen. Sollte eine allgemeine Winterbeihilfe an Sozial- und Kleinrentner nicht in Frage kommen, so kann die Arbeiterwohlfahrt beantragen, daß wenigstens Mittel für die Bedürftigsten bereitgestellt werden und daß dem Ortsausschuß für Arbeiterwohlfahrt die Verteilung in bar oder Naturalien unter seiner Verantwortung nach § 52 der Reichsfürsorgepflicht-Verordnung übertragen werde. Abrechnung wäre natürlich auf Anfordern zu legen. Ebenso empfiehlt es sich, von dem Bez.-Fürsorge-Verbande zur Verfügung gestellte Listen der Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen oder von vornherein solche Listen einzufordern. E. G.

Lehrkursus der Arbeiterwohlfahrt im Bezirk Niederschlesien.

Der erste Lehrkursus der A. W., der vom Bezirksausschuß vom 9. bis 11. Oktober in Görlitz veranstaltet wurde, stand unter einem guten Stern. Im geschmückten Volkshausaal hatten sich 52 Teilnehmer aus 21 Ortsausschüssen eingefunden und wurden von der Genossin Kalka, als Vorsitzende des Görlitzer Ortsausschusses, herzlich begrüßt. Am ersten Tage behandelte der Leiter des Wohlfahrtsamtes in Sprottau, Genosse Giese, „Die Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt und die Aufbringung der Mittel zur Durchführung der praktischen Tätigkeit“. Von der Gründung eines Ortsausschusses bis zur spezialisierten Tätigkeit und besonders auch der guten Geschäftsführung und Statistik

für den Jahresbericht, an Darstellung praktischer Beispiele, durch Fragestellung und Beantwortung, konnte eine Fülle von Anregungen und Belehrung erreicht werden, wobei besonders die Möglichkeiten der Fürsorgetätigkeit auf dem Lande und in den kleinen Städten, in den Vordergrund der Betrachtungen gestellt wurde.

Diese äußerst wirksame Methode, kein trockenes Referat zu erstatten, sondern an der Hand von Beispielen und Fragen sogleich eine rege Anteilnahme und Aussprache der Kurssteilnehmer herbeizuführen, wurde am zweiten Tage von der Genossin Dr. Hellinger noch gesteigert und zum vollen Erfolge geführt. Diese Lehrerin, die das Thema „Die gesetzlichen Bestimmungen in der Wohlfahrtspflege und Fürsorge“ behandelte, gestaltete den Kursus zu einer richtigen Arbeitsgemeinschaft. Es war hochinteressant, zu beobachten, wie unsere, oft leider zu bescheiden auftretenden schlesischen Genossinnen „aus sich herankamen“ und die gestellten Fragen vielfach mit sehr guter Sachkenntnis beantworteten. Ergänzungen gaben, Beispiele aus ihrer praktischen Tätigkeit anführten, so daß alle Grundbegriffe geklärt und bei den Teilnehmern größte Befriedigung herbeigeführt wurde. So wurde der Kursus zugleich eine Erziehung der Frauen zur rednerischen Betätigung, was auch im Interesse der Arbeiterbewegung wertvoll ist. Genossin Hellinger stellte schließlich fest, daß sie bei diesem Kursus mit dieser Methode der Ansprache, ebensoviel gelernt habe, wie die „Schüler“. Es zeigte sich jedoch auch, wieviel notwendige Einrichtungen, besonders in den kleinen Orten noch fehlen und wie sehr die Wohlfahrtspflege dort noch ausgebaut werden muß. Der Erfolg dieser guten Aufklärungsarbeit unseres Kursus dürfte in der nunmehr einsetzenden Winterarbeit nicht ausbleiben. Durch die Stärkung der Parteiorganisation steigt die Macht zur Durchsetzung der Forderungen und Ziele der A. W. Eine lebhafteste Agitation zur Werbung von Abonnenten für unsere Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ wurde befristet.

Eine Führung durch die Wohlfahrtsrichtungen der Stadt, bildete den Abschluß und die Genossinnen und Genossen der so gut verlaufenen Tagung nahmen Abschied von unserem schönen Görlitz. Dem Hauptausschuß und den Lehrkräften sei noch besonders gedankt für die gute und anpassende Unterstüzung, die den schlesischen Genossinnen zuteil wurde. H. E.

Aus Görlitz.

Unlängst veranstaltete die Arbeiterwohlfahrt in Verbindung mit der Arbeiter-Samariter-Kolonie einen Ausbildungskursus für Hauspflegerinnen.

Die Görlitzer Fürsorgeschwester, Ge-

nossen Elise Franke, hatte die Leitung unseres Hauskrankenpflegekurses energisch in die Hand genommen und wie die Abschlußprüfung beweist, den Teilnehmern soviel gegeben, daß sie trotz verhältnismäßig kurzer Ausbildungszeit befähigt wurden, praktische und nützliche Arbeit zu leisten. 25 Genossinnen und 5 Genossen unterzogen sich im Konferenzsaal des neuerbauten Oßlitzer Volkshauses der Prüfung. Der Saal war zweckentsprechend eingerichtet. Alles war zu finden, das Krankenbett, eine zweite Lagerstätte zum Umbetten, der Kinderkorb mit Gestell, selbst ein Säugling war zur Seite. Material zur Ausübung der ärztlichen Anordnung bei der praktischen Krankenpflege stand zur Verfügung. Auch waren Hauskrankenpflegeartikel, die kostenlos ver-

liehen werden, ausgestellt. Gäste wohnten der Veranstaltung ebenfalls bei.

Bei der theoretischen Prüfung wurden die von Genossin Franke gestellten Fragen über Blutkreislauf, Atmung, Verdauung, Infektionskrankheiten, Vergiftung und Verabreichung von Gegengiften, Wächnerinnen- und Säuglingspflege gut beantwortet.

Der theoretischen Prüfung folgte die praktische, durch die der Beweis erbracht wurde, daß die Teilnehmer nicht nur mit Worten, sondern auch tatsächlich Krankenpflege betreiben können. Nach einigen aufmunternden Worten der Genossin Elise Franke, nun auch das Gelernte im Interesse der Mitmenschen zu verwenden, fand die Abschlußprüfung ihr Ende.

Herrmann Arndt.

B Ü C H E R S C H A U

Die Arbeiterwohlfahrt in der kleinen Stadt und auf dem Lande. 16 Seiten, Preis 20 Pf. Verlag des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt.

Die von Genossen Eberhard Giese (Sprottau) verfaßte und vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt herausgegebene Broschüre umreißt in straffen Zügen die Wirkungsmöglichkeiten für die Mitarbeiterschaft der Arbeiterwohlfahrt in den durch die Ueberschrift gekennzeichneten Gebieten. Auf praktische Vorgänge gestützt, wird dargelegt, was unter Arbeiterwohlfahrttreiben zu verstehen und nach der durch die Richtlinien des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt bestimmten Zielsetzung zu unternehmen ist. In instruktiver Weise werden der zweckmäßige Aufbau wie die lebendige Gestaltung der Arbeiterwohlfahrtsorganisation geschildert und unter Berücksichtigung der in Kleinstadt und ländlichen Bezirken besonders sich bemerkbar machenden Bewegungshemmungen glückliche Winke für eine erfolgreiche Betätigung gegeben. Die Bro-

schüre ist, eben weil der Verfasser aus den während langjähriger Arbeit in einem kleinen ländlichen Bezirk gesammelten Erfahrungen schöpft, dazu angetan, Liebe und Freude zur Hingabe an die soziale Arbeit zu fördern, das Verlangen nach Entfaltung zu steigern und gerade für die außerhalb den Großstädten und Industriezentren tätigen Mitarbeiter Wegweiser zu sein.

Kein Bezirks- und Ortsausschuß der Arbeiterwohlfahrt sollte die Anschaffung dieser Broschüre für seine Mitarbeiter versäumen.

Eugen Lederer.

Dr. Otto Wehn: „Die Bekämpfung schädlicher Erwerbsarbeit von Kindern, als Problem der Fürsorge“. Pädagogisches Magazin, Heft 1014. Verlag: Hermann Beyer u. Söhne, Langensalza.

Der Verfasser ist sich, wie auch wir, die wir mitarbeiten an der Beseitigung der schädlichen Kindererwerbsarbeit, bewußt, daß nur geholfen werden kann, wenn das Uebel an der Wurzel gefaßt wird, d. h. wenn die Ursachen der

Kinderarbeit beseitigt werden. Gesetzliche Verbote und Beschränkungen können dort nicht helfen oder abschrecken, wo nicht nur Schmalhans, sondern sehr oft Hunger täglicher Gast ist. Daneben tragen auch Gedankenlosigkeit und mangelnde Einsicht bei Eltern viel Schuld an manchem Kinderelend.

Das Kinderschutzgesetz und die polizeimäßige Aufsicht der gewerblichen Kinderarbeit haben nach Auffassung des Verfassers ihren Zweck nicht erfüllt. Die Ursache des Scheiterns sucht er u. a. in mangelnder Sachkunde polizeilicher Organe sowie in der Ueberlastung der Gewerbeaufsichtsbeamten mit anderen dienstlichen Aufgaben und in den von den Gerichten verhängten niedrigen Geldstrafen. (Hinsichtlich der Gewerbeaufsichtsbeamten berücksichtigt der Verfasser nicht, daß z. B. in Preußen die Mitwirkung dieser Beamten bei der Durchführung des Kinderschutzgesetzes früher beschränkt war und erst durch die in diesem Jahre erlassene neue preußische Ausführungsanweisung auf alle Gewerbebezüge ausgedehnt worden ist.) Es wird betont, daß das Kinderschutzgesetz lückenhaft ist, weil die land- und hauswirtschaftliche Kinderarbeit durch das Gesetz nicht erfaßt wird.

Die Ursachen der Kinderarbeit sieht der Verfasser — wie auch wir — in ökonomischen Gründen und unzulänglicher Erziehung. Die letztere beruht nach unserer Auffassung im allgemeinen eben falls auf ökonomischen Ursachen — wirtschaftlicher Not. Der Vorwurf des Verfassers, diese sozialistische Auffassung sei einseitig, ist zurückzuweisen.

Zur Beseitigung der schädlichen Kindererwerbsarbeit verlangt der Verfasser — wieder mit uns — gründliche Hilfe durch das Eingreifen der öffentlichen Fürsorge.

Die Unterstützung ist auf den Einzelfall abzustellen: Verabreichung von Kleidung, Schuhen, Speisung, Lehrmitteln, Gewährung freien Unterrichts, von Geldmitteln oder Naturalien, Beschaffung von Arbeit für „arbeitsmündige“ Familienmitglieder. Daneben: Erziehungsberatung und Erziehungshilfe, gesundheitliche Fürsorge, Unterbringung in Kinderhorten und Kinderheimen, Bewahrung vor Verwahrlosung — erforderlichenfalls durch Inanspruchnahme des § 1666 BGB.

! Den Bemühungen der sozialistischen Kinderschutzkommission hat der Verfasser breiteren Raum geschenkt.

! Die schädliche Zersplitterung der Kinderfürsorge wird beklagt und auf die Jugendämter, als die rechten Kinderschutzämter, hingewiesen, von denen einige auf dem Gebiete des Kinderschutzes bereits Gutes geleistet hätten. (Es wäre erwünscht gewesen, wenn der Verfasser nicht nur die bisherigen Maßnahmen dieser Jugendämter berücksichtigt, sondern auch geschildert hätte, in welcher Weise nach seiner Auffassung die Jugendämter die bedeutungsvolle Frage des Kinderschutzes bei der Erwerbsarbeit am besten lösen können.)

Im übrigen enthält das Buch reiches und interessantes Material über die Ausbreitung der Kinderarbeit von früher und jetzt, über Erhebungen neuerer Zeit, Zustände in bürgerlichen Kinderhorten in der Vorkriegszeit und weiteres mehr. Seine Anschaffung ist zu empfehlen. Margarete Trapp.

Weibliche Polizei

Seit dem Herbst 1922 wird in den maßgebenden Kreisen über „Die weibliche Polizei“ debattiert. Allerdings ist es nicht nur bei der Debatte geblieben: „Weibliche Polizei“ ist

inzwischen Wirklichkeit gewesen. Richtige uniformierte Beamtinnen nach englischem Vorbild wurden im Juli 1924 das erstmal in den Kölner Straßen gesehen. Es waren eine englische Polizeiinspektorin und fünf Konstablierinnen, denen dann am 1. August drei deutsche Frauen beigegeben wurden.

Ein Jahr lang versah die „weibliche Polizei“ ihren Dienst. Mit dem bevorstehenden Wegzug der englischen Besatzung verschwand naturgemäß das Interesse der Engländer — und als der Zwang der Kostentragung für das Reich aufhörte, zerfiel diese Versuchsstation. Im Hinblick auf den großen Wert der Arbeit und der Erfahrungen wäre es dringend gewesen, die Kölner Einrichtung mit dem Vorasyl, dem ersten in dieser besonderen Art, zu erhalten. Es ist sehr schade, daß sich kein Kostenträger fand und weder Staat noch Stadt die große Verpflichtung spürte, die Kölner Einrichtung als Studienversuch zu erhalten.

Inzwischen ist in Preußen ein neuer Versuch gemacht worden mit der Mitarbeit der Frauen bei besonderen Polizeiaufgaben. In der grundsätzlichen Anerkennung, gegenwärtig und zukünftig nicht auf die Mitarbeit der Frauen zu verzichten, gewiß ein sehr großer Fortschritt. Abzuwarten ist, ob die von den Frauen erkannten Aufgaben der Gefährdetenfürsorge, besonders an jungen Mädchen und Kindern, so erfüllt werden können.

Wer sich über den Aufgabenkreis, den sich die Frau als „weibliche Polizei“ gestellt hat, unterrichten will, der lese das Buch mit dem gleichen Titel*). In ihm findet

*) Weibliche Polizei, Deutscher Polizei-Verlag, Lübeck. Herausgeberin Josephine Erkens. Preis 5 Mark.

er nicht nur den Werdegang der Kölner Einrichtung und die dort gemachten Erfahrungen. In längeren Ausführungen ist das Grundsätzliche, dann aber auch Arbeitsmethode und Organisation behandelt. Vielleicht erscheint uns Sozialisten hier und da ein wenig der Frauenrechtlerstandpunkt vertreten. Das sind kleine Schönheitsfehler, die aber den psychologischen und Erfahrungswert des Buches nicht beeinträchtigen. Etwas auszusetzen haben wir auch an dem von Dr. Luise von der Heyden geschriebenen Kapitel: „Typen der Verwahrlosten“. Im großen und ganzen hat sie die Typen vom jugendlichen Ausreißer bis zum Typ der „bewußt Prostituierten“ gut beobachtet. Sie konnte in dieser Reihenfolge auch nicht das „Verhältnismädchen“ weglassen. Fraglich ist nur, ob man das Recht hat, Mädchen zu beeinflussen, „die den außerehelichen Geschlechtsverkehr als etwas Erlaubtes ansehen“. Hier werden Grenzgebiete gestreift, auf denen Taktlosigkeiten üppig gedeihen könnten. Gewiß: manches „Verhältnismädchen“ kann gänzlich zur Prostitution abrutschen. Wer zieht da die Grenzen? Man kann eben nicht alles befürsorgen! Von diesem Irrtum ist man auch in diesem sonst so aufschlußreichen Buche nicht frei.

Der größte Wert des Buches liegt darin, daß ein klar übersehbares Arbeitsgebiet besprochen wird, das im Hinblick auf das kommende Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten größte Beachtung verdient. Es muß aber hierbei erwähnt werden, daß wir außerdem ein Bewahrungsgesetz dringend nötig haben, nicht zu vergessen die Vorasyle und modernen Anstalten, ohne die diese schwierigste Erziehungsarbeit nicht zu leisten ist. E. K.-R.